Stellungnahme
zum Regionalplan OWL
(Planungsraum Ostwestfalen-Lippe)

Entwurf 05.10.2020
(Erarbeitungsbeschluss)

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Fraktion im Kreistag Minden-Lübbecke

Portastraße 13 / Kreishaus

32382 Minden

Tel.: 0571 – 807-21130

Email: DieGruenen.KT@minden-luebbecke.de

29. März 2021

Inhalt

A. Zusammenfassung 4

B. Bedenken und Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen 5

B.1 Kritik an unvollständigen/ nicht zugänglichen Planungsgrundlagen (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV), Kritik am Offenlegungszeitraum 5

B.2 Fehlende Steuerung der einzelnen Raumnutzungen / Vorschub zum Flächenfraß 5

B.3 Völlig unzureichende Planbegründung betreffs BSAB (Kies-Abgrabungen, Tongruben) 9

B.4 Notwendig: Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie und PV 10

B.5 Keine Darstellung von BVWP-Straßenbaumaßnahmen „weiterer Bedarf“ 10

B.6 Darstellung Nationalpark Senne 11

B.7 Kartografische Darstellung von regionalem Bioptopverbund und von Flächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion nachtragen 11

C. Bedenken und Anregungen zu den textlichen Festlegungen 12

C.1 Siedlung (zu Kap. 3) 12

C.2 Freiraum (zu Kap. 4) 13

C.2.1 Grundsätze F3 Überwindung Zäsuren/ F 4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume 14

C.2.2. Grundsatz F 5 Bodenschutz zum Ziel hochstufen 15

C.2.3. Naturnahe Gestaltung der Weser (zu Kap. 4.6.2) 15

C.2.4. Schutz und Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge (zu Kap. 4.6.3) 16

C.2.5 Bereiche Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) (zu Kap. 4.7) 17

C.2.6 Regionalplan um neuen Grundsatz und Ziel zum Artenschutz ergänzen 17

C.2.7 Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (zu Kap. 4.8) 18

C.2.8 Wald (zu Kap. 4.11) 19

C.2.8.1 Schutz des Klimas und der Biodiversität als zentrale Waldfunktionen wahrnehmen 19

C.2.8.2 Waldvermehrung 20

C.2.8.3 Wiederbewaldung von Schadflächen 21

C.2.8.4 Holzverwendung aus nachhaltiger Holzproduktion in der Bauwirtschaft als Beitrag zum Klimaschutz 21

C.2.9 Wasser (zu Kap. 4.12) 22

C.2.9.1 Hochwasserschutz (zu Kap. 4.12.3) 22

C.2.10 Landwirtschaft (zu Kap. 4.13) 22

C.2.11 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung(zu Kap. 4.14) –Alleenschutz als Grundsatz 24

C.2.12 Klimaschutz/ Klimaanpassung (zu Kap. 4.15) 24

C.3 Verkehr und technische Infrastruktur (zu Kap. 5) 26

C.3.1 Straßenverkehr (Zu Kap. 5.1) 26

C.3.2 Radverkehr (zu Kap. 5.2) 27

C.3.3 ÖPNV/Schiene (Zu Kapitel 5.3.) 28

C.4 Rohstoffsicherung (zu Kap. 8) 31

C.4.1 Rekultivierung und Nachfolgenutzung Ziel R 7 31

C.5 Energieversorgung (zu Kap. 9) 32

C.5.1 Energiestruktur (zu Kap. 9.1.) 32

C.5.2 Windenergienutzung (zu Kap. 9.2) 33

C.5.2.1 Windenergiebereiche abschließend im Regionalplan räumlich festlegen 33

C.5.2.2 Textliche Regelungen zur Nutzung der Windenergie unzureichend 33
C.5.2.3 Windenergienutzung durch Repowering 34
C.5.3 Solarenergie (zu Kap. 9.4) 35
C.5.4 Fracking (zu Kap. 9.5) 36
C.5.5 Weitere erneuerbare Energien (zu Kap. 9.5) 36
D Bedenken und Anregungen zum Umweltbericht und zur Abwägung von Umweltbelangen 37
D.1 Mängel in der Methodik der Strategischen Umweltprüfung SUP 37
D.1.1 Nicht ausreichende Berücksichtigung relevanter Umweltziele 37
D.2 Alternativenprüfung 38

A. Zusammenfassung

Der Regionalplan ist ein langfristig angelegter Plan, der die Entwicklungsperspektiven in Form von Erfordernissen der Raumordnung (Ziele, Grundsätze, sonstige Erfordernisse) in Konkretisierung und Berücksichtigung der Landesplanung für die Region OWL für die kommenden 20 Jahre festlegen soll.

Dabei müssen übergeordnete gesetzliche und programmatische Ziele (Flächensparen, Boden, Wasser, Klima, Naturschutz, Artenschutz, Umsetzung Natura 2000, Biodiversitäts- und Nachhaltigkeitsstrategie mit 15 % Bestand an Biotopverbundflächen) beachtet werden und regionalplanerische Vorgaben zu deren Umsetzung erfolgen.

Durch konfliktlösende, gerecht und gesamthaft abgewogene und verbindliche Vorgaben soll der Regionalplan den Rahmen für eine nachhaltige und zukunftsfähige Raumentwicklung schaffen.
Doch statt die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen, wird mit dem vorgelegten Entwurf des Regionalplans all das den flächen- und ressourcenverbrauchenden Nutzern überlassen und Verantwortung an die nachgelagerte Planungsebene verschoben.

Der vorgelegte Entwurf für einen Regionalplan OWL entspricht insgesamt nicht den Erfordernissen einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, bei der der sparsame Umgang mit Boden und Ressourcen, der Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie der Klimaschutz heute eine zentrale Bedeutung besitzen müssen. Es werden Flächen in einem Ausmaß für ASB und GIB planerisch ausgewiesen, wie es in Anbetracht der gegenwärtigen Krise unseres Wirtschafts- und Lebensmodells nicht mehr vertretbar ist. Die Naturflächen (BSN, BSLE u.a.m.) werden dabei nachrangig und zugunsten von ökonomisch getriebenem Flächenfraß reduziert. Die notwendige Orientierung an einer Restrukturierung von Naturflächen und natürlichen Kreisläufen wird in diesem Planentwurf nicht ausreichend in Angriff genommen.

Die Fraktion B´90/DIE GRÜNEN im Kreistag Minden-Lübbecke fordert daher eine grundlegende Überarbeitung des Planentwurfs.

Den auch in Zukunft absehbar weiter zunehmenden, zentralen Herausforderungen (Flächenverbrauch, Klimaschutz, Klimaanpassung, Biodiversitätserhalt, Wasserknappheit, Bodenschutz etc.) muss im Regionalplan mit den steuernden/ regulierenden Instrumenten der Raumordnung entsprochen werden.

B. Bedenken und Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen

B.1 Kritik an unvollständigen/ nicht zugänglichen Planungsgrundlagen (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV), Kritik am Offenlegungszeitraum

Zur Beurteilung von Auswirkungen geplanter Darstellungen, wie beispielsweise Siedlungsflächen oder Abgrabungsbereiche, auf Natur und Landschaft und der Prüfung und Beurteilung von Freiraumdarstellungen, wie unter anderem der Bereiche für den Schutz der Natur und der Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsbezogenen Erholung, kommt dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW eine zentrale Bedeutung zu. Die entscheidenden Inhalte des Fachbeitrags finden sich dabei in den Darstellungen zum landesweiten Biotopverbund, differenziert in Flächen herausragender Bedeutung und solcher besonderer Bedeutung. Die Begründungen zu der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Flächen finden sich dabei in Biotopverbunddokumenten.

Der Fachbeitrag für die Planungsregion Detmold ist auf den Webseiten des LANUV zwar veröffentlich, die Biotopverbundflächen finden sich dort aber nur in Übersichtskarten im Maßstab von 1:110.00 bis 1:150.000. Die Biotopverbunddokumente sind dort gar nicht veröffentlicht. Es fehlt(e) also eine dem Maßstab des Regionalplans entsprechende Ansicht (Maßstab 1:50.000) als auch die erforderlichen Informationen der Biotopverbunddokumente. Erst kurzfristig (seit 7. März 2021) steht diese maßstabskonforme Informationen zum Biotopverbund im Informationssystem des LANUV im Rahmen der Offenlage zur Verfügung.

Eine sachgerechte und vollständige Bewertung vieler Darstellungen des Entwurfs war damit über einen langen Zeitraum der Offenlage hinweg nicht möglich.

Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans OWL sollte daher um drei Monate verlängert werden.

B.2 Fehlende Steuerung der einzelnen Raumnutzungen / Vorschub zum Flächenfraß

Bis zum Jahr 2030 will die Bundesregierung den Flächenverbrauch auf unter 30 Hektar pro Tag verringern. (30 ha/Tag = angestrebte max. bundesweite Inanspruchnahme von Freiflächen im 20-Jahres-Durchschnitt). Diese gegenüber der Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 verschärfte Festlegung wurde vom Bundeskabinett im Januar 2017 in der "Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016" festgelegt.
Im Entwurf zum Regionalplan OWL ist das quantitative Ausmaß an Flächendarstellungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) deutlich zurückzunehmen.
Die kartografische Darstellung von Suchräumen muss sich viel dichter an dem 30-ha-Ziel des Bundes orientieren und damit ein entsprechendes maximales Flächennutzungsziel deutlicher auch im Regionalplan OWL verankern. Suchräume sollten nicht wesentlich mehr Flächen ausweisen, als mit dem Wert der Textfassung abzubilden sind. Ein Flexibilisierungszuschlag von 20% ist möglich und als Obergrenze bindend einzuhalten. Auch im Kreis Minden-Lübbecke muss der Regionalplanentwurf sowohl in der Textfassung als auch die Plandarstellung von ASB und GIB betreffend deutlich flächensparender verfahren werden: **Im Mittel muss die Textfassung die Zielvorgaben für mögliche Inanspruchnahme von Freiraum um 21% absenken.**

	Bundes-republik Deutschland	Kreis Minden-Lübbecke
Bevölkerungszahl [Einwohner]	83.190.556	310.409
Bevölkerungsanteil	100%	0,37%
Fläche qkm	357.582	1.152
Flächenanteil	100%	0,32%
Flächeninanspruchnahme bei Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsziels des Bundes von 30 ha über 20 Jahre bundesweit in ha		
a. flächenanteilig	219.000	706
b. bevölkerungsanteilig	219.000	817
c. Durchschnitt aus a. und b.	219.000	761
Zugebilligte Flächeninanspruchnahme gem. Textfassg. Regionalplanentwurf (ASB+GIB)		970
Überschreitung des Nachhaltigkeitsziels		127%
Erforderliche Reduzierung bei Ansatz des Nachhaltigkeitsziels		21%

Mit den auf Basis der angewandten Bedarfsermittlungsmethodik vorgesehenen Ausweisungen schon allein an Wohnbaufläche (437 ha) und Wirtschaftsfläche (533 ha) wird das 30-ha-Ziel im 20-jährigen Plangeltungszeitraum - bezogen auf die Kreis Minden-Lübbecke - deutlich überschritten, so dass damit freie Naturräume über ein angemessenes Maß hinaus in Anspruch genommen werden können.

Darüber hinaus leistet auch die kartografische Darstellung dem Flächenfraß Vorschub:

Die den einzelnen Kommunen zugeordneten Suchräume sind ausufernd aufgeweitet. Unter Berücksichtigung des notwendigen Flexibilisierungszuschlags von 20% sollte eine stärker an dem Ziel des Freiflächenschutzes und des Erhalts und der Entwicklung von Naturräumen orientierte Ausweisungspolitik realisiert werden. Derzeit sind Suchräume in einzelnen kreisangehörigen Kommunen auf Faktor 3 / 300% aufgeweitet.

Kreis Minden-Lübbecke	Textteil, ermittelter Bedarf Wohnbaufläche [ha]	Textteil, ermittelter Bedarf Wirtschaftsfläche [ha]	Textteil, ermittelter Flächen-bedarf, gesamt [ha]	Karte, dargestellte Flächen ASB, GIB [ha]	Faktor, dargestellter Flächenbedarfe (ASB,GIB) Suchraum Karte Bedarf lt. Textteil
Bad Oeynhausen	57	86	143	239	1,67
Espelkamp	85	53	138	201	1,46
Hille	35	21	56	76,9	1,37
Hüllhorst	20	22	42	93,8	2,23
Lübbecke	24	55	79	197,2	2,50
Minden	131	133	264	377,8	1,43
Petershagen	23	35	58	50,3	0,87
Porta Westfalica	30	57	87	167,4	1,92
Preußisch Oldendorf	9	20	29	89,4	3,08
Rahden	12	24	36	130,6	3,63
Stemwede	11	27	38	45,5	1,20
Summe Kreis Minden-Lübbecke	437	533	970	1668,8	1,72

In Verbindung mit einer Alternativenprüfung und bei Würdigung der in Anlage C5 / Umweltbericht erhobenen Daten müssen die kartografisch dargestellten Suchräume

insbesondere für Rahden, Preußisch Oldendorf, Lübbecke, Hüllhorst und Porta Westfalica deutlich verkleinert werden.

Es ist in keiner Weise nachvollziehbar,

- welche konzeptionellen Ziele für die Steuerung der einzelnen Raumnutzungen und die Lösung der Konflikte zwischen den Raumnutzungen im Einzelnen zugrunde liegen und wie diese in Form von Zielen und Grundsätzen umgesetzt werden
- auf welcher Grundlage Bedarfe ermittelt, räumlich verteilt und festgesetzt wurden,
- aufgrund welcher Kriterien Vorranggebiete in Lage und Ausdehnung abgegrenzt werden und wie für diese Flächen der Vorrang einzelner Nutzungen vor anderen begründet wird.

Zwischenfazit:
Eine belastbare und nachvollziehbare Planbegründung fehlt, die Abwägungsergebnisse sind nicht nachvollziehbar oder die Abwägung ist möglicherweise auch „einfach“ unterblieben.

Als erster Schritt zur Standortsteuerung für die Siedlungsentwicklung werden seitens der Kreistagsfraktion B´90/DIR GRÜNEN hiermit die Eingaben entsprechend der Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke entsprechend der nachfolgenden Kapitel 3.2.2.übernommen:

3.2 Standortsteuerung für die Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan
3.2.2 Abstimmung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen
Seite 83, Rd-Nr. 334 und 337:
Anregung: Größere Berücksichtigung konkurrierender Flächenansprüche bei der zeichnerischen Festlegung von ASB- und GIB-Flächen

➔ Die Reduktion bzw. die komplette Herausnahme der ASB & GIB Flächen aus dem Kartenteil soll entsprechend den Erläuterungen der Kreisverwaltung erfolgen.

<u>Folgende Ergänzungen fügt die Kreistagsfraktion B´90/DIE GRÜNEN zusätzlich bei:</u>

Es handelt sich hier um Flächen, bei denen entgegen dem Grundsatz städtebaulicher Innenentwicklung eine zu starke Inanspruchnahme des städtebaulichen Außenbereichs erfolgt. Zudem ist auf die zumeist kritische, „rote“ Bewertung dieser Gebiete im Umweltbericht (Anhang C5) hinzuweisen. Sofern Flächen neu in Anspruch genommen werden müssen, wird noch einmal auf die Notwendigkeit ausreichender Abstände insbesondere zu wertvollen Landschaftselementen wie Gewässern oder Wäldern hingewiesen. So sind ausreichend breite Randstreifen und Retentionsräume entlang der Gewässer (insbesondere Fließgewässer) im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie auszuweisen. Ebenso sind ausreichende Abstände der ASB und GIB von wertvollen Landschaftsbestandteilen vorzusehen. Die Erfordernisse der Hochwasservorsorge sind zu berücksichtigen.
Im Einzelnen sind vollständig aus der kartografischen Darstellung zu streichen (Nummerierung gemäß Umweltbericht, Anhang C5):

MI_Hül_ASB002; MI_Hül_ASB004 (schutzwürdige Böden mit höchster Funktionserfüllung);
MI_BOe_ASB 001(schutzwürdige Böden mit höchster Funktionserfüllung, Pufferzone zum NSG Mühlensiek Wulferdingsen geht verloren);
MI_BOe_ASB 004 (Langenhagen; schutzwürdige Böden mit höchster Funktionserfüllung);

MI_Lüb_ASB_005 (schutzwürdige Böden mit höchster Funktionserfüllung);
MI_Lüb_ASB 010 (schutzwürdige Böden mit höchster Funktionserfüllung, Pufferzone zum NSG Sonnenwinkel geht verloren;
MI_Esp_ASB_002 (schutzwürdige Böden mit höchster Funktionserfüllung, Waldvernichtung);
MI_Esp_ASB_003, deutliche Verkleinerung der Gebietskulisse bei Abwägung der Schutzziele gemäß Umweltbericht;
MI_Esp_ASB_004 (neuer Ansatz im Außenbereich. Streichen, weil Flächenfraß);
MI_Esp_ASB_010 (erhebliche Auswirkungen auf Biotopverbund, Grundwasserkörper und schutzwürdige Böden mit höchster Funktionserfüllung);
MI_Esp_ASB_010 (Ansatz ungeeignet wegen emissionsrechtlicher Fragen, zudem keine Waldvernichtung!)

Auch zu Kapitel 3.3.Standorte für Wohnen und Daseinsvorsorge / 3.3.1 ASB

Seite 90, Ziel S 1, Rd-Nr. 379

gibt es Eingaben: **Die Darstellung von größeren Grünflächen soll nicht als ASB sondern als Freiraumbereich mit Planzeichen BSLE erfolgen**. Das betrifft die folgenden Flächen:

a. Mindener Glacis: Das Glacis ist in Teilen als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt und hat zusätzlich als biotopverbindendes Element zur Weser- und zur Bastauniederung eine hohe Bedeutung.
b. Grünzug West in der Stadt Minden: Klimatische Funktion: Kaltluftschneise
c. Kurpark und Oeynhauser Schweiz in der Stadt Bad Oeynhausen:
   Großflächiger innerstädtischer Grünbereich mit klimatischen Funktionen
d. Kurpark Bad Oexen MI_BOe_006
   Das Gebiet ist in wesentlichen Teilen Landschaftsschutzgebiet LSG (Lk Mi-Lk L2) und hat zusätzlich eine hohe Bedeutung als biotopverbindendes Element u.a. zum unmittelbar angrenzenden NSG Wöhrener Siek.
e. MI_BOe_ASB 025 Flachsiek (Südstadt); Das Gebiet ist Teil des Sieksystems VB-DT-HF-3718-002, enthält mindestens ein GLB und ist zudem von existenzieller Bedeutung als Kaltluftleitbahn und Wasserschutzgebiet für Bad Oeynhausen. Die Einstufungen des Umweltberichts, dass diese Funktionalitäten nur nachrangige Bedeutung hätten, daher als unerheblich kategorisiert werden, trifft nicht zu.

Alle benannten Gebiete haben nicht nur Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, sondern haben sehr wichtige klimatische Funktionen als Kaltluftentstehungsgebiete oder als Kaltluftschneisen innerhalb des relativ dicht besiedelten Stadtraums oder haben eine bedeutende Funktion für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Ebenso übernommen werden die Einsprüche der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke gemäß **Stellungnahme Kapitel 3.4 Standorte für die Wirtschaft**.
Stets mit dem Ziel, die kartografische Darstellung der Suchräume relevant zu verkleinern, die erkennbaren Umweltauswirkungen lt. Umweltbericht zu berücksichtigen und damit Widersprüche abzuwägen und aufzulösen.

3.4 Standorte für die Wirtschaft
Seite 83, Rd-Nr. 334 und 337

Folgende Ergänzungen fügt die Kreistagsfraktion B´90/DIE GRÜNEN zusätzlich bei:

MI_Hül_GIB007 (Streichung, weil Flächenfraß);
MI_Rah_GIB001 (Streichung, weil Flächenfraß);
MI_BOe_GIB 008 (Streichung, weil Flächenfraß, zudem neuer Ansatz im Außenbereich).
MI_Lüb_GIB 004 (Streichung, weil schutzwürdige Böden mit höchster Funktionserfüllung, in Teilen LSG)
MI_Lüb_GIB 007 (Streichung, weil schutzwürdige Böden mit höchster Funktionserfüllung, großteils WSG, in Teilen LSG)
MI_Esp_GIB 009 (Streichung, weil Flächenfraß, zudem neuer Ansatz im Außenbereich).

B.3 Völlig unzureichende Planbegründung betreffs BSAB (Kies-Abgrabungen, Tongruben)

Aufgabe der Raumplanung/ Regionalplanung ist, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Für die Ausweisung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) wird der vorliegende Planentwurf dem nicht gerecht, denn BSAB-Bereiche werden als Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung ausgewiesen. Der Planentwurf legt zudem Vorranggebiete ohne Eignungswirkung fest. In der Folge sind Abgrabungen zukünftig auch außerhalb der dafür freizuhaltenden Bereiche möglich.

Dem ist zu widersprechen. Erforderlich ist eine Darstellung von BSAB grundsätzlich als Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten.

Abgrabungen außerhalb der dafür freizuhaltenden Bereiche sollen ausgeschlossen sein.

Anmerkung zur Textfassung, Seiten 251 – 257:

Forderung: Die textlichen Ausführungen sind um Aussagen zu ergänzen, die darlegen, auf welcher fachlichen Grundlage die Flächen, die in den zeichnerischen Festlegungen und in der Reservekarte dargestellt sind, ermittelt wurden.
Auch für die in „Reserverflächen der Darstellung gemäß Karte Blatt 10 ist zwingend mit Aufnahme in die Karte ein Umweltmonitoring durchzuführen, das Ergebnis ist in den Umweltbericht aufzunehmen.

Grundsatz R4 Erweiterung von bestehenden Abgrabungen ist zu ergänzen um den Vorbehalt, dass gemäß einer Bedarfsermittlung die Freigabe zur Nutzung von Abgrabungsflächen an anderer Stelle der Planungsregion zurückgenommen wird.

Darüber hinaus ist eine zwischenzeitliche Nutzung solcher Reserveflächen gemäß Regelungswerk des aktuellen Entwurfs zum Regionalplan jederzeit möglich. Dazu wird im Entwurf des Regionalplans Kapitel 8, Ziel R6, Abs. 2 ausgeführt, dass

„Die ausnahmsweise Inanspruchnahme der Reservegebiete durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist zulässig, wenn……“

Diese Ausnahmeregelungen sind ersatzlos zu streichen.

Begründung: Aus den textlichen Ausführungen geht nicht hervor, auf welcher fachlichen Grundlage die Flächendarstellungen erfolgt sind. Auch bleibt offen, ob es eine Alternativenbetrachtung zu den Flächen gegeben hat. Zudem sind die in der Karte über die Reservegebiete keine Bewertungen im Umweltbericht erfolgt. Zwar werden Versorgungszeiträume genannt, aber der Regionalplan-Entwurf enthält keine Angaben zu den einzelnen Lagerstätten, zu deren Mächtigkeiten und deren Qualitäten. Ein entsprechender Fachbeitrag, so wie zu anderen Sachgebieten, ist den Unterlagen nicht beigefügt.

Auslöser für die Anregung ist die Frage, wieso bestimmte Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) dargestellt sind, die völlig neue Ansätze sind und für die es bisher keine Absichtsäußerungen oder planerische Vorüberlegungen gibt. Das betrifft insbesondere die BSAB-Fläche östlich der Ortschaft Frille in der Stadt Petershagen und die Fläche nordöstlich der Ortschaft Schröttinghausen in der Stadt Preußisch Oldendorf. Auch ist kein Bedarf für weitere Tongewinnung in der Gemeinde Hüllhorst erkennbar, in der benachbarten Kommune Oberbauerschaft ist jüngst eine neue Lagerstätte erschlossen worden.

Die Kreistagsfraktion von B´90/DIR GRÜNEN fordert daher ein, die folgenden BSAB-Gebiete aus der Kartografischen Darstellung vollständig zu streichen (Nummerierung entsprechend Umweltbericht Anhang C5) :
MI_Boe_BSAB41; MI_Hül_BSAB29; MI_Pet_BSAB30; MI_Pet_BSAB31; MI_Pet_BSAB50; MI_Pet_BSAB51; MI_Pre_BSAB52; MI_Por_BSAB32, MI_Por_BSAB38; MI_Por_BSAB40.
Die Reservegebiete sind als solche in die Hauptkarte zu übertragen, sofern entsprechend den vorstehend geänderten Grundsätzen und Zielen abgewogen wurde und ein Ausweis von daher überhaupt in Frage kommt.

B.4 Notwendig: Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie und PV

Es sollten Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie sowie Flächen zur Nutzung anderer regional erzeugter erneuerbarer Energien im Regionalplan OWL festgelegt werden. Mit einer solchen Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung würde v.a. die Standortfindung von Windenergieanlagen erleichtert und damit ein regionalplanerischer Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz geleistet.

B.5 Keine Darstellung von BVWP-Straßenbaumaßnahmen „weiterer Bedarf“

Die Maßnahmen für Straßenneubauplanungen des „weiteren Bedarfs“ sind hinsichtlich einer möglichen Trassenführung und einer überhaupt absehbaren Realisierung so wenig verfestigt, dass eine räumliche Darstellung in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans entbehrlich ist. Die folgenden Straßenbauprojekte sind auf den Prüfstand zu stellen und auf eine zeichnerische Festlegung im Sinne der og. Anregung zu verzichten:

+ Entfall der Darstellung Neubau Bundesstraße 65n Minden– Lübbecke – Preußisch Oldendorf

+ Entfall der Darstellung Neubau der Bundesstraße 61n Porta-Westfalica – Bad Oeynhausen

+ Entfall der Darstellung Südumgehung Rahden, B 239

Hinsichtlich des geplanten ICE-Projekts Bielefeld - Hannover wird für das Kreisgebiet Minden-Lübbecke ein Zubau weiterer Gleise flächensparend entlang der Bestandstrecke befürwortet.

B.6 Darstellung Nationalpark Senne

Zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge ist dieses Gebiet als Vorranggebiet/Bereich zum Schutz der Natur (Symbol Nationalpark) darzustellen.
Die differenzierte und reich strukturierte und von unterschiedlicher Geologie geprägte Senne wird das Spektrum der Nationalparke in Deutschland um eine besonders wertvolle Natur- und Kulturlandschaft bereichern. Die Schaffung eines Nationalparks in der Region OWL trifft auf breite Zustimmung in der Bevölkerung und war zudem Gegenstand diverser Beratungen und Beschlüsse des Landtags NRW. Zudem sieht eine Studie des Bundesamtes für Naturschutz über bestehende und potentielle Nationalparke in Deutschland seit langem dieses Gebiet als einen potentiellen Nationalpark für OWL und NRW.

B.7 Kartografische Darstellung von regionalem Bioptopverbund und von Flächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion nachtragen

<u>Regionalen Biotopverbund im Regionalplan kartografisch darstellen</u>

Für zahlreiche der im Kreisgebiet Minden-Lübbecke dargestellten Siedlungsflächen (ASB und GIB) werden voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Biotopverbund festgestellt. Darüber hinaus werden Flächen als Planungsgebiet ASB, GIB ausgewiesen, deren Inanspruchnahme für ASB, GIB laut Anhang C5 Umweltbericht *voraussichtlich* nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist. Die finale Einschätzung wird damit lapidar der nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene übertragen, die aber eine solche Zuordnung nicht mehr prüft oder nachhält.
Für den regionalen Biotopverbund muss der Regionalplan eine deutlich aussagekräftigere Festlegung treffen und zukünftig solche Verbundflächen darstellen und so deren Erhalt stützen. Beispiele für die Ausführung finden sich in der Region Rahden – Espelkamp oder Minden- Hille oder Bad Oeynhausen- Löhne.

<u>Flächen mit lufthygienischer und klimatischer Ausgleichsfunktion kartografisch darstellen</u>

Für 79 Flächen (rd. 2140 ha) werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt, für weitere 151 Flächen (rd. 3325 ha) wird die Umweltauswirkung dokumentiert und ihre Bearbeitung und Beurteilung auf die nachfolgende Planungsebene verschoben.

Für zahlreiche der im Kreisgebiet Minden-Lübbecke dargestellten Siedlungsflächen (ASB und GIB) werden als Flächen mit lufthygienischer und klimatischer Ausgleichsfunktion charakterisiert. Es fehlt aber die Übernahme dieser Funktionalität in eine kartografische Darstellung. Damit fehlt ein wesentliches Instrument, um den Grundsätzen zu Klimaschutz und Klimaanpassung „bei der Zuordnung, der Verortung und beim Zuschnitt der zeichnerischen Siedlungsbereiche“ (S. 79) zur Durchsetzung und Beachtung zu verhelfen.
Das Kartenmaterial ist entsprechend zu ergänzen.

C. Bedenken und Anregungen zu den textlichen Festlegungen

C.1 Siedlung (zu Kap. 3)

Aufgabe der Regionalplanung ist es, die räumliche Entwicklung einer Region übergeordnet und für die gesamte Region nach einheitlichen Zielen und Grundsätzen planerisch zu steuern und den einzelnen Flächennutzungen verbindlich Flächen zuzuordnen. Das vorliegende Konzept erfüllt diese Aufgabe für die Siedlungsnutzung nicht, den Grundsätzen einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 2 ROG wird nicht entsprochen. Die Zielvorgabe des LEP (Ziel 6.1-1), nach flächensparender und bedarfsgerechter Entwicklung wird keine hinreichende Unterlegung im Regionalplan gegeben.

Es bleibt vollkommen intransparent, wie die dargestellten ASB und GIB in ihrer räumlichen Ausdehnung und Lage zustande gekommen sind.
Es wird weder eine Priorisierung bei der Flächenauswahl vorgenommen, noch gibt es eine ausreichende Erläuterung und Begründung dazu.

Vielmehr ergeben sich zahlreiche Widersprüche. Hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung fehlt die konkret auf die Flächenausweisung bezogene Darstellung der Alternativenprüfung.

Die Planung räumt der Entwicklung von Bauland einen nicht belastbar begründeten, unverhältnismäßigen Vorrang gegenüber den anderen Raumnutzungen und Flächenbedarfen ein. Sie überlässt die Siedlungsentwicklung mehr oder weniger ohne eine übergeordnete Steuerung den Kommunen und ermöglicht eine ungehemmte Baulandentwicklung und damit weiteren massiven Flächenverbrauch.

Es wird angeregt, vor der erneuten Überarbeitung des Regionalplanentwurfs bei den Kommunen einen Fachbeitrag abzufordern, der vorrangig Flächen identifiziert mit einer voraussichtlich guten städtebaulichen Umsetzbarkeit (u.a. Kriterium Verfügbarkeit über Eigentumsverhältnisse, zeitliche Verfügbarkeit der Flächen).

Wesentliche Zielvorgaben für die Regionalplanung sind der Grundsatz der Raumordnung, nach dem die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zu verringern ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG), sowie die Leitlinien aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Biodiversitätsstrategie von Bund und Land (Land NRW: Verringerung der Flächenneuinanspruchnahme auf 5 ha pro Tag langfristig Netto-Null).

Diese Ziele finden in der derzeitigen Fassung des Entwurfs keinerlei Würdigung.

Es ist dringend geboten, dass die Regionalplanung endlich ihre Möglichkeiten nutzt, um den Flächenverbrauch wirksam zu steuern/ zu reduzieren. Dazu gehören Anreize für kompaktes und flächensparendes Bauen und die Vorgabe von Mindestdichten.
Es muss konkrete Vorgaben und Anreize zur Ausnutzung von Innenraumpotenzialen geben. Insoweit ist eine verbindlich durchzuführende Erfassung solcher Potenziale durch die Kommunen über einen Fachbeitrag als Grundlage einzufordern.

Für die 5-jährliche Nachjustierung und auch die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung sind konkrete, regionalplanerische und regionsweit geltende Anforderungen zu formulieren. Als Voraussetzung muss zwingend die erfolgte Ausnutzung der vorhandenen Innen- und

Nachverdichtungspotenziale definiert werden – nach den Erläuterungen der Anrechnungsregeln werden diese aktuell nicht in die Flächenkontingente einbezogen (S. 115).

Das ist unbedingt abzuändern. Zukünftig muss geleten: Ist Bauland nicht mit einer vorzugebenden Mindestdichte entwickelt worden, so darf auch keine Kontingentserweiterung erfolgen.

Darüber muss der Regionalplan Kriterien definieren, die das LEP-Ziel 6.1.1 zur Rückführung nicht mehr benötigter Flächen an den Freiraum umsetzt. Danach sind die in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen. Ausnahme nur, sofern ein verbindlicher Bauleitplan für eine Fläche festgesetzt ist.

C.2 Freiraum (zu Kap. 4)

Der Text-Entwurf des Regionalplans OWL wird mit seinen Festlegungen für den Freiraum den Herausforderungen des Klimawandels nicht gerecht. Zu kritisieren ist, dass zahlreiche Ziele und Grundsätze aus dem aktuell gültigen Gebietsentwicklungsplan jetzt im Entwurf zum Regionalplan nur noch unverbindlich als Begründung oder Erläuterung aufgenommen sind.

Der Regionalplan OWL ist im Bereich Freiraum insbesondere in folgenden Punkten zu überarbeiten und um Ziele und Grundsätze zu ergänzen:

- Freiräume mit Funktionen für den Klimaschutz wie Böden/ Biotope mit CO_2-Speicherfunktion schützen, entwickeln, wiederherstellen (Bodenschutz, BSN/ BSLE, Grünland, Wald)
- Regionale Grünzüge für den Klimaschutz/ -anpassung in textlichen/ zeichnerischen Festlegungen deutlich stärken,
- Biotopverbund stärken (Darstellung zusätzlicher BSN-Bereiche, Reduzierung der Eingriffe in Biotopverbund durch Rücknahme von Siedlungsflächen),
- Nationalpark Senne zum Ziel erklären,
- Wildnisentwicklung in Ziele aufnehmen (BSN und Wald),
- Schutz der Biodiversität: Darstellung von Bereichen zum Schutz von Vogelarten des Offenlandes und Ziel und Grundsätze zum Artenschutz,
- Waldfunktionen umfassend darstellen, Ziele zu ökologischen Waldfunktionen aufnehmen (Entwicklung naturnaher Wälder, Wildnis im Wald, Waldbiotopverbund), Wiederbewaldung von Schadflächen durch Naturverjüngung,
- Grundwasser- und Gewässerschutz in Zielen/ Grundsätzen stärken und u.a. an Erfordernisse der EU-Wasserrahmenrichtlinie anpassen,
- Kulturlandschaftsschutz durch Änderung der textlichen Ziele/ Grundsätze stärken
- Klimaschutz und Klimaanpassung durch wirksame Ziele für den Schutz relevanter Flächen und Funktionen verbindlich machen, insbesondere für: Kohlenstoffsenken/ -speicher (s.o.), Kaltluftleitbahnen, Grünräume mit Ausgleichsfunktion zwischen Siedlung und Freiraum, klimatisch bedeutsame Biotopverbundelemente (klimarelevante Arten).

Zu den damit verbunden Anpassungen im Regionalplan für den Bereich Kreis Minden - Lübbecke wird auf die Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke, Kapitel 4 und Unterkapitel 4.1 bis 4.15 verwiesen und die dort getroffenen Aussagen und Anregungen

bekräftigt. Allerdings legt die Kreistagsfraktion B´90/DIE GRÜNEN Wert auf die Feststellung, dass es keine Rücknahmen von BSN-Bereichen in der grafischen Darstellung geben soll. Daher sind die BSN in ihrer zeichnerischen Festlegung nicht flächenscharf, sondern analog zu anderen Abgrenzungen (wie z.B. bei ASB-Flächen) jedenfalls flächenungenau darzustellen. Diesbezüglich wird auch nochmals auf die Anmerkungen hinsichtlich der Pufferbereiche bei BSN in der Stellungnahme des Kreises verwiesen.

C.2.1 Grundsätze F3 Überwindung Zäsuren/ F 4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Wir regen an zu den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen UZVR folgende Grundsätze zu ergänzen:

Neuer Grundsatz: Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in unzerschnittene Räume

(1) Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten bleiben, um diese in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum zu erhalten.

(2) In verdichteten und bereits stark zerschnittenen Räumen sind auch UZVR mit geringeren Flächengrößen von großer Bedeutung für den Biotopverbund und die Naherholung. Schutz und Entwicklung dieser Flächen ist in Landschaftsplanung und Bauleitplanung in besonderem Maß achten.

Begründung:

Aufgrund der hohen Bedeutung unzerschnittener verkehrsarmer Räume für den Biotopverbund, die Biodiversität und die landschaftsbezogene Erholung regen wir an, den Grundsatz zu ergänzen.

Als einziges Gebiet UZVR im Kreis Minden-Lübbecke ist mit herausragender Bedeutung eine Fläche in Rahden dargestellt. Lärm, insbesondere Straßenlärm gilt als eines der größten Umweltprobleme und ist große Belastung, nicht selten auch Krankheitsursache für die Leiden vieler Menschen. Daher ist die Verfügbarkeit verkehrslärmfreier Zonen mit einem Schallpegel unter 30 dB für die Erholungsqualität von großer, auch gesundheitlicher Bedeutung. UZVR sind sind solche Räume Daher die Forderung, diese Gebiete mit einem besonderen Schutzstatus für die zukünftigen Nutzungsplanungen zu versehen.

Er ist zudem vor Planungen und Maßnahmen mit Trennwirkungen zu schützen, auch dazu dienen die vorgeschlagenen Grundsätze. Nach der Biodiversitätsstrategie des Landes ist der Erhalt der unzerschnittenen Räume für den Natur- und Artenschutz von hoher Bedeutung.

C.2.2. Grundsatz F 5 Bodenschutz zum Ziel hochstufen

Grundsatz F 5 ist als Ziel festzulegen. Bodenschutzbelangen ist mehr Gewicht zu verleihen. Für den Kreis Minden-Lübbecke ist dabei der Schutz und die Entwicklung kohlenstoffreicher Böden von besonderer Bedeutung.

Folgende Ergänzungen sollten erfolgen:

(1) Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden berücksichtigt werden. Vorrangig sollen Flächen mit naturfernen, bereits geschädigten Bodenstrukturen genutzt werden. *Bereiche mit Bodenbelastungen sollen durch Sanierungen für Folgenutzungen aufbereitet werden.* Auch bei temporären Eingriffen sollen Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen vermieden werden.

(2) ….

(3) Grund- *und stauwasser*wassergeprägte *sowie organogene* Böden mit der Funktion als Kohlenstoffspeicher *und Kohlenstoffsenken sind zu erhalten*, ~~und ggf.~~ wiederherzustellen *und nachhaltig zu verbessern*. *Sie sind generell vor Trockenlegung, als Grünlandflächen vor Umbruch und vor Verdichtung zu schützen und nach Trockenlegung durch Wiedervernässung zu regenerieren.* Bei Maßnahmen zur Wiedervernässung sind im Sinne der Klimafolgeanpassung auch die Ansprüche klimasensibler Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume zu berücksichtigen.

Begründung:

Die Berücksichtigung der kohlenstoffreichen Böden im Absatz 3 wird begrüßt.

Es sollen zusätzlich auch stauwassergeprägte Böden und organogene Böden benannt werden.
Es gibt ein hohes Potenzial, durch Wiedervernässung gleichermaßen Biotopentwicklung und Klimaschutzmaßnahmen anzuwenden. Die erforderlichen Schutz-, Verbesserung- und Wiederherstellungsmaßnahmen sollten aber im Grundsatz F 5 konkretisiert werden, um dieser besonderen Funktion für Klimaschutz/-anpassung durch konkret zu ergreifende Maßnahmen mehr Gewicht zu geben. Es wird zudem angeregt, diese Böden in einer Erläuterungskarte darzustellen, die diese Teilfunktionen der Böden besser erkennbar ausweist.

Eine entsprechende Darstellung wird insbesondere im Kreisgebiet Minden-Lübbecke mit seinen zahlreichen Mooren und Niederungen zu entsprechenden Flächenausweisungen führen und so aktiv den Klimaschutz fördern.

C.2.3. Naturnahe Gestaltung der Weser (zu Kap. 4.6.2)

Wir begrüßen, dass der naturnahen Gestaltung und Entwicklung der Weser im Planentwurf ein eigenes Kapitel gewidmet ist.

Zum Absatz 1 des Grundsatz F 12 „Naturnahe Gestaltung der Weser“ regen wir folgende Ergänzungen an:

Der Weser mit ihrer Aue soll im Rahmen des Biotopverbundes an Bundeswasserstraßen als Bestandteil des länderübergreifenden Biotopverbundes im Rahmen des Blauen Bandes zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung *von Lebensräumen wasser- und auengebundener Arten*, unter Sicherung der Funktion als Binnenwasserstraße,

Raum verschafft werden. *Hierzu werden nicht mehr benötigte Uferbefestigungen und bauliche Anlagen in/an der Weser zurückgebaut. Durch Maßnahmen des Naturschutzes erfolgen die Entwicklung und Wiederherstellung einer auentypischen Dynamik und charakteristischer Auenlebensräume.*

Die Erläuterungen des Grundsatzes F 12 im ersten Absatz sollten entsprechende Maßnahmen konkretisieren, die nach diesem so ergänzten Grundsatz durchzuführen sind. Das betrifft insbesondere die Entwicklung von artenreichem Dauergrünland im Einzugsbereich der Überflutungen. Auf geeigneten Standorten der Weseraue sollen zudem naturnahe Weich- und Hartholzauenwälder entwickelt werden.

Ergänzung der Erläuterungen zum Absatz 2

Zum Absatz 2 des Grundsatzes F 12 sollten in den Erläuterungen Ausführungen zu folgenden Aspekten ergänzt werden. Zur Herstellung der genannten Funktionen sind als Voraussetzungen folgende Ziele/Maßnahmen erforderlich:

- eine konsequente Reduzierung der Salzbelastung,
- die Minderung stofflicher Einträge,
- die konsequente Verbesserung der hydromorphologischen Situation, vor allem im Sohlbereich außerhalb der Schifffahrts-Fahrrinne, im Uferbereich und im Umfeld/Auenbereich. Zu nennen sind auch die ökologische Entwicklung der in die Weser einmündenden Nebengewässer und eine naturverträgliche Weiterentwicklung touristischer Infrastrukturen und die Schaffung/Unterstützung von Umweltbildungsangeboten.

C.2.4. Schutz und Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge (zu Kap. 4.6.3)

Schutz und Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge sind als Grundsatz in den Regionalplan aufzunehmen.

Es soll dieses Gebiet als Vorranggebiet – Gebiet zum Schutz der Natur mit einem Symbol Nationalpark sowohl zeichnerisch als auch textlich eindeutig formuliert, als Ziel der Raumordnung und Landesplanung dargestellt werden.

Das Ziel F 13 soll wie folgt geändert werden:

Ziel F 13 Schutz und Entwicklung der Senne

Der zeichnerisch festgelegte Bereich für den Schutz der Natur, der das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne, des Standortübungsplatzes Stapel *sowie die angrenzenden Waldbereiche im Teutoburger Wald und des nördlichen Eggegebirges* ist in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln. *Hierzu erfolgt eine Unterschutzstellung als Nationalpark. Dabei ist auf einen Umgebungsschutz zu achten. der den Schutz der FFH-Lebensraumtypen und der Lebensstätten und Lebensräume der für die Natura 2000-Gebiete wertgebenden Arten vor Beeinträchtigungen gewährleistet.*

Begründung:

Die aktuelle Textfassung im Regionalplanentwurf „Hierdurch werden für eine nachfolgende Unterschutzstellung die verschiedensten Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) offengehalten“ ist zu unverbindlich.

C.2.5 Bereiche Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) (zu Kap. 4.7)

In den Europäischen Vogelschutzgebieten ist die für die charakteristischen Vogelarten des jeweiligen Gebietes bedeutsame Raumstruktur mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Rast- oder Überwinterungsraum zu erhalten. Die Kreistagsfraktion B´90/DIE GRÜNEN begrüßt, dass u.a. das Vogelschutzgebiet Weseraue nach Ziel F 15 als „Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten“ (BSLV) dargestellt und raumordnerisch geschützt wird.

Das Ziel F 15 sollte um einen neuen fünften Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

(5) Neu:

Die Flächen der als BSLV dargestellten Bereiche in der Planungsregion sind durch Schutzverordnungen oder Landschaftspläne zu schützen. Bestehende Schutzverordnungen und Landschaftspläne sind an aktuelle Gefährdungslagen anzupassen. Soweit erforderlich sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume der Vogelarten zu treffen, die für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblich sind, um den Bestand dieser Arten zu sichern und zu verbessern.

Begründung:

Insbesondere die großflächigen Europäischen Vogelschutzgebiete in NRW erfahren bislang auf den übergeordneten Planungsebenen des LEP und der Regionalpläne nur unzureichenden Schutz. Die neu eingeführte zeichnerische Darstellung im Regionalplan ist zu begrüßen. Ergänzend muss aber insbesondere für das VSG Weseraue die Gebietskulisse arrondiert werden (teils durch Erweiterung der BSN-Darstellung) und die regionalplanerischen Ziele mit Vorgaben durch Schutzgebietsausweisungen sowie ergänzenden Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gesichert werden.

C.2.6 Regionalplan um neuen Grundsatz und Ziel zum Artenschutz ergänzen

Die Kreistagsfraktion B´90/DIE GRÜNEN Minden-Lübbecke regt an, im Regionalplan folgendes Ziel und einen Grundsatz für den Arten- und Lebensraumschutz aufzunehmen.

Ziel neu:

Die Naturschutzbehörden und die Träger der Landschaftsplanung ergreifen zur Sicherung der biologischen Vielfalt für die nach den Anhängen II und IV FFH-Richtlinie geschützten Arten mit einem unzureichenden bzw. schlechten Erhaltungszustand geeignete Maßnahmen des Naturschutzes, um für diese Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen.

Begründung:

Der Erhaltungszustand vieler nach der FFH-Richtline geschützten Arten (Arten der Anhänge II und IV) ist ungünstig bzw. schlecht. Zur Sicherung der Biodiversität sind Maßnahmen des Naturschutzes dringend erforderlich. Auf Grundlage des FFH-Berichtes 2013 für NRW und ausgewerteter Monitoring-Ergebnisse wurden Arten ermittelt, für die im Plangebiet besondere Maßnahmen zum Erhalt angezeigt sind. Die im Ziel genannten Maßnahmen des Naturschutzes sollen insbesondere für diese Arten ergriffen werden.

G neu:

(1) Zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen sollen für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen-, Pilz- und Tierarten spezifische Maßnahmen der Biotoppflege sowie der Wiedereinrichtung von Biotopen vorgenommen werden und über die Herstellung eines Biotopverbundes die artspezifischen Lebensbedingungen verbessert werden. Diese sollen bei allen Planungen und Maßnahmen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt werden.

(2) ***Im Siedlungsraum sollen Maßnahmen zur Sicherung der biologischen Vielfalt ergriffen werden. Öffentliche Grünflächen sollen naturnah sowie struktur- und artenreich gestaltet und durch Festsetzungen in Bebauungsplänen die Verwendung standortheimischer Pflanzen und Gehölze gefördert werden. Zum Schutz Gebäude bewohnender Fledermaus- und Vogelarten ist insbesondere die öffentliche Hand aufgefordert, für ihren Immobilienbestand Konzepte, Maßnahmen und Selbstverpflichtungen zum Artenschutz auszuarbeiten und umzusetzen. Städte und Gemeinden sollen Maßnahmen zur Reduzierung der Lichtverschmutzung im Innen- und Außenbereich ergreifen.***

Begründung:

Das Thema Arten- und Lebensraumschutz umfasst nicht nur die Schutzkonzeption für wertvolle Lebensräume (vgl. Ziel 2.3 Bereiche zum Schutz der Natur) und europarechtlich besonders schutzbedürftige Arten (vgl. Ziel 2-5 BSL für Vogelarten des Offenlandes), sondern muss im Sinne des Erhalts der Biodiversität alle Arten und deren Lebensräume berücksichtigen. DIE GRÜNEN schlagen deshalb die Aufnahme allgemeiner Regelungen zum Artenschutz in einem Grundsatz vor.

Im Absatz 2 wird auf die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen im Siedlungsraum hingewiesen, die für den Erhalt der Artenvielfalt dringend zu ergreifen sind (vgl. hierzu auch Insektenschutz 2019 der Bundesregierung). Das reicht von einer naturnahen, insektenfreundlichen Gestaltung und Unterhaltung von öffentlichen Grünflächen über bauplanungsrechtliche Regelungen zur Förderung naturnaher Flächen an Gebäuden (Dach-, Fassadenbegrünung) oder in Gärten bis hin zur Förderung von an/in Gebäuden vorkommenden Tierarten. Lichtverschmutzung mit ihren gravierenden Auswirkungen auf die Insekten ist zwingend in die Regelung aufzunehmen.

C.2.7 Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (zu Kap. 4.8)

Der Grundsatz F 16 sollte wie folgt ergänzt werden:

Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung

- **Die Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung überlagern Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche oder Oberflächengewässer und werden als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Sie sind raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen wie folgt vorbehalten: Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen und/oder Funktionen ist besonderes zu berücksichtigen:**

- **Sicherung und Entwicklung wesentlicher Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen, *einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten***
- ***Schutz und Entwicklung des Biotopverbundes auch zur Vernetzung der BSN sowie zur Schaffung von Pufferzonen zu den BSN***
- ***Schutz, Entwicklung und Wiederherstellung der Naturhaushaltsfunktionen sowie Sicherung einer nachhaltigen Nutzung der Naturgüter,***
- **Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung**
- **Sicherung von festgesetzten Landschaftsschutzgebieten und Freiraumbereichen, die künftig in ihren wesentlichen Teilen geschützt werden sollen**

Begründung:

Die in der Begründung (S. 169/170) dargestellten Funktionen sind im Grundsatz F 16 nur unvollständig enthalten. Hier fehlen insbesondere als Funktionen der Schutz und die Entwicklung des Biotopverbunds in Ergänzung zu den BSN. Sämtliche Flächen des Biotopverbundes besonderer Bedeutung des LANUV-Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege sind in BSLE verortet. Ziele und Maßnahmen des Biotopverbunds und des Artenschutzes müssen im Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan flächendeckend berücksichtigt werden. Nur so können u.a. die Ziele der Biodiversitätsstrategien von Bund und Land erreicht werden. Der Grundsatz sollte um die genannten Aspekte ergänzt werden und nicht nur die Inhalte der Planzeichendefinition wiedergeben.

C.2.8 Wald (zu Kap. 4.11)

C.2.8.1 Schutz des Klimas und der Biodiversität als zentrale Waldfunktionen wahrnehmen

Das Ziel F 20 soll geändert werden, die Waldfunktionen umfassender/vollständiger dargestellt werden:

Ziel F 20, Absatz 1 neu

Die als Vorranggebiete festgelegten Waldbereiche sind in ihrer Funktion für den Klimaschutz, vor allem als CO_2-Senke, für die nachhaltige, naturnahe Holzproduktion, für den Arten- und Biotopschutz, für den Wasser- und Bodenschutz, für die Kulturlandschaft sowie für die landschaftsorientierte Erholung- und Freizeitnutzung zu erhalten und zu entwickeln.

Begründung:

Das Ziel F 20 des Entwurfs beschränkt sich im Absatz 1 auf die Wiedergabe der in der Planzeichendefinition[1] genannten Aufzählung von raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen. Es entspricht nicht den heute den Wäldern zugewiesenen Funktionen, wenn dort nicht auf deren zentrale Bedeutung für Klimaschutz, den Arten- und Biotopschutz (Biodiversität, Biotopverbund) sowie den Wasser- und Bodenschutz eingegangen wird. Diese

[1] Anlage 3 zur LPlG DVO Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne / Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition)

Funktionen werden in den Zielen und Grundsätzen des gesamten Kapitels „Wald“ unzureichend oder gar nicht behandelt. Eine Erwähnung dieser Funktionen in der Begründung zum Kapitel 4.11 reicht hierzu nicht aus. Auch fehlen jegliche Festlegungen zur Wildnisentwicklung.

Wir fordern, dass in den weiteren Zielen und Grundsätzen des Kapitels „Wald“ insbesondere Regelungen zur Wildnisentwicklung im Wald sowie zur Bedeutung von Sukzession und auch Wildnis bei der Wiederbewaldung von sogenannten Schadflächen aufgenommen werden.

Inanspruchnahme von Waldflächen

Dass die Regelungen zur ausnahmsweisen Waldinanspruchnahme entsprechend des Ziels 7.3-1 des LEP NRW im Absatz 2 des Ziels F 20 genannt werden, wird begrüßt. Diese Regelungen sind zur Sicherung der Wälder und ihrer wichtigen Funktionen von großer Bedeutung. Die in den Erläuterungen zum Ziel F 20 genannten Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung von Waldinanspruchnahmen - Bedarfsnachweis, Alternativlosigkeit, Vereinbarkeit mit den Funktionen des betroffenen Gebiets, Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß – müssen zum Schutz der Wälder in OWL strikt angewendet werden. Aufgrund des unter dem Landesdurchschnitt liegenden Waldanteils im Plangebiet OWL dürfte ein Nachweis der Alternativlosigkeit bei vielen Vorhaben nur schwer zu erbringen sein. Die Bewertung, dass durch Sturm oder Schädlingsbefall großflächig zusammengebrochene Waldbestände auf historischen Waldstandorten als schutzwürdige Standorte gelten, die vorrangig durch die Entwicklung klimastabile Waldbestände und nicht durch *konkurrierende* Nutzungen, wie Windenergieanlagen, zu „ersetzen“ sind, wird unterstützt. Dieser „Ersatz“ sollte dabei unseres Erachtens auch unter den Zielsetzungen einer selbständigen Entwicklung von Waldökosystemen durch Sukzession und der Einbeziehung dieser Flächen in die Konzeption zur Weiterentwicklung von Wildnisentwicklungsgebieten erfolgen.

C.2.8.2 Waldvermehrung

Der Grundsatz F 22 sollte wie folgt ergänzt werden:

Grundsatz F 22 Waldvermehrung:

In waldarmen Gemeinden soll eine Erhöhung des Waldflächenanteils angestrebt werden. Bei der Erstaufforstung soll den Belangen der Landwirtschaft, der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Erarbeitung fachlicher Konzepte für waldarme Gemeinden im Rahmen der Landschaftsplanung ein besonderes Gewicht eingeräumt werden. Die Träger der Landschaftsplanung sollen geeignete Waldvermehrungsbereiche im Landschaftsplan darstellen.

Begründung:

Die im Grundsatz angesprochene Erforderlichkeit Maßnahmen zur Waldentwicklung in waldarmen Kreisen (wie beispielweise dem Kreis Minden-Lübbecke) mit anderen Freiraumfunktionen abzustimmen bedarf einer fachlichen Konzeption, die im Rahmen der Landschaftsplanung erfolgen sollte und in den Landschaftsplänen durch die Aufnahme in die Entwicklungsziele auch behördenverbindlich gemacht werden kann.

C.2.8.3 Wiederbewaldung von Schadflächen

Es wird die Aufnahme folgenden Grundsatzes vorgeschlagen:

Grundsatz neu: Wiederbewaldung und Wildnis auf Schadflächen

Bei der Wiederbewaldung von durch Kalamitäten betroffenen Waldflächen soll insbesondere die selbständige Entwicklung von Waldökosystemen durch Sukzession auch im Hinblick auf eine spätere forstwirtschaftliche Nutzung angestrebt werden. Bei der Konzeption zur Wiederbewaldung ist die Eignung von Schadflächen zur Wildnisentwicklung zu prüfen.

Begründung:

Bei der Wiederbewaldung sollte eine selbstständige Entwicklung von Wäldern durch Sukzession erfolgen, da dieses zu langfristig zur Entwicklung stabiler Waldökosysteme führt und zugleich ökologisch verträglicher ist.
Großflächige Flächenräumungen erzeugen gravierende Bodenschäden und Beeinträchtigen die Naturverjüngung. Der Aufbau von Waldwildnisflächen soll – wo immer sinnvoll möglich- integriert werden, so dass langfristig ein Waldbiotopverbund entsteht.

C.2.8.4 Holzverwendung aus nachhaltiger Holzproduktion in der Bauwirtschaft als Beitrag zum Klimaschutz

Der Bausektor ist durch den Einsatz treibhausgasintensiver Baustoffe wie Stahl und Zement ein maßgeblicher Verursacher des Klimawandels. Neben einem verstärktem Baustoffrecycling kann die Substitution der klimabelastenden Baustoffe durch Holz aus nachhaltiger Holzproduktion maßgeblich zum Klimaschutz beitragen. Der Einsatz von Holz als Baustoff bindet zudem Kohlenstoff. Diese Effekte werden noch ergänzt durch die Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen bei der Gewinnung der Baurohstoffen. Holz kann dabei nicht nur im Neubau, sondern auch bei der vertikalen Verdichtung durch Aufstockungen von Gebäuden eingesetzt werden.

Der Forstliche Fachbeitrag geht unter Grundsätze und Ziele zur Verbesserung des Waldzustands im Ziel 1.4 „Waldbewirtschaftung und Holzverwendung durch öffentliche Verwaltungen“ auf die Bedeutung des Holzbaus für den Klimaschutz ein. Die im Fachbeitrag formulierten Ziele zu erhöhter Verwendung von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft Beispiel gebend durch die öffentliche Hand sollte im Regionalplan als Ziel aufgegriffen werden.

C.2.9 Wasser (zu Kap. 4.12)

Die Festlegungen zum Themengebiet Wasser zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass der Regelungsgehalt gegenüber dem geltenden Gebietsentwicklungsplan massiv zurückgenommen wird. Die bislang als Ziele formulierten Vorgaben dienen nunmehr lediglich als Erläuterungen zu wenigen, zumeist auch noch wenig konkreten Zielen oder Grundsätzen. Derartige Deregulierungen in Bezug auf den Schutz von Gewässern und Grundwasser werden von der Kreistagsfraktion B´90/DIE GRÜNEN strikt abgelehnt.

a) Der Regionalplan muss sicherstellen und daher als Ziel vorgeben:

- keine Darstellung neuer GIB in Wasserschutzgebieten in Wasserschutzzone III Entfall der GIB-Darstellung entsprechender Flächenanteile der folgenden GIB-Einzeichnungen (Nummerierung in Anlehnung an den Umweltbericht Anhang C5): MI_BOe_GIB_23; MI_BOe_GIB_24; MI_Hi_GIB_001; MI_Hi_GIB_009; MI_Lüb_GIB_07; MI_Min_GIB_001;

- die Darstellung neuer ASB in Schutzzone III ist zu vermeiden.
  Für solche ASB-Flächen muss der Umweltbericht deutlich detaillierter zur Relevanz der Flächenversiegelungen Auskunft geben und die vorgesehenen großflächigen Versiegelungen nicht nur abschätzen, sondern auch die Auswirkungen zu ermitteln, indem die Flächenanteile der Versiegelungen ins Verhältnis zum Grundwasserkörper gesetzt werden. Diese Informationen sind im Umweltbericht zur Verfügung zu stellen.

b) Nach §35 Abs. 2 LWG sind Abgrabungen in Wasserschutzgebieten derzeit verboten. Der Regionalplanentwurf weist dennoch zahlreiche Gebiete BSAB in Wasserschutzgebieten aus. Dies geschieht im Vorgriff auf eine umstrittene, geplante Gesetzesänderung. Es ist daher ein entsprechender Vorbehalt in die Textfassung aufzunehmen. Die Kreistagsfraktion B´90/DIE GRÜNEN lehnt Abgrabungen in Wasserschutzgebieten grundsätzlich ab. Daher wird gefordert: Entfall der folgenden BSAB-Gebiete und Streichung aus der Karte (Nummerierung in Anlehnung an den Umweltbericht Anhang C5): MI_Pet_BSAB030 (anteilig); MI_Pet_BSAB51 (20%); MI_Por_BSAB37 (37%); MI_Por_BSAB38; MI_Por_BSAB39.

C.2.9.1 Hochwasserschutz (zu Kap. 4.12.3)

Das Ziel F30 wird vollumfänglich unterstützt. Insbesondere die Zielsetzung, dass die Überschwemmungsbereiche Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen (Siedlungsbereiche und BSAB) haben, ist zu begrüßen.

Der Regionalplan muss dieses Ziel auch konsequent umsetzen und Siedlungsflächen nur außerhalb von Überschwemmungsbereichen darstellen.
MI_Pet_ASB_002 ist für um den Flächenanteil zu reduzierten, der im Überschwemmungsgebiet liegt.

C.2.10 Landwirtschaft (zu Kap. 4.13)

Im Kapitel 4.13 Landwirtschaft fehlt ein übergeordneter Grundsatz der für die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der Nachhaltigkeit als Leitvorstellung der Raumordnung und unter Berücksichtigung aktueller umweltfachlicher/-politischer

Anforderungen (z.B. Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes, den Biodiversitätsstrategien von Bund und Land NRW oder dem Insektenschutzprogramm des Bundes) regionalplanerische Anforderungen formuliert.

Wichtigste Zielsetzung:
Reduzierung der Flächeninanspruchnahmen verankern, z.B. in Anlehnung an die Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes oder der Biodiversitätsstrategie des Landes NRW („5 ha-Ziel"). Von daher ist der Grundsatz F 33 „Landwirtschaftlche Kernräume" trefflich.

Ergänzend bedarf es aber der Berücksichtigung von Natur- und Umweltschutzbelangen, die allein durch den Grundsatz F 34 zum Ökologischen Landbau nicht ausreichend berücksichtigt sind.

Grundsatz F 33 „Landwirtschaftliche Kernräume"

Grundsatz F 33 soll wie folgt ergänzt werden:

Grundsatz „Landwirtschaftliche Kernräume"

(1) Die landwirtschaftlichen Kernräume …….

(2) Insbesondere soll in den landwirtschaftlichen Kernräumen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für agrarstrukturell beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, *die nicht dem Natur- und Artenschutz, dem Gewässer- und Grundwasserschutz oder der Gewässerentwicklung dienen*, vermieden werden.

Begründung:

Aus der Erläuterung zum Grundsatz F 33 geht hervor, dass mit der mit dem Grundsatz verfolgten Zielsetzung verbunden wird, dass auch Naturschutzmaßnahmen als beeinträchtigende Maßnahmen in den Kernräumen grundsätzlich als mit der landwirtschaftlichen Nutzung nicht vereinbar dargestellt werden.
Die Ziele des Naturschutzes sind jedoch auf der Gesamtfläche zu verwirklichen (vgl. § 1 Bundesnaturschutzgesetz) und dieses umfasst auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. In der konkreten Umsetzung erfolgt dieses durch ein abgestuftes System der Ausweisung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (NSG, LSG, GLB, ND...) sowie Maßnahmen, die sich sowohl aus rechtlichen Instrumenten des Naturschutzes (Eingriffsregelung, Artenschutz) als auch sonstigen Maßnahmen (z.B. Vertragsnaturschutz) ergeben.

Streichung landwirtschaftlicher Kernräume in den Bereichen für den Schutz der Natur

In der Darstellung dieser landwirtschaftlichen Kernräume fällt im Planentwurf deren überlagernde Darstellung mit den Bereichen für den Schutz der Natur auf. In den Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) sind die Darstellung landwirtschaftlicher Kernräume zu streichen, da in den BSN den Belangen des Naturschutzes grundsätzlich ein Vorrang auch gegenüber der Landwirtschaft zukommt.

Ein raumordnerische besondere Gewichtung der Landwirtschaft durch die Darstellung landwirtschaftlicher Kernräume (Vorbehaltsgebiete) außerhalb der BSN als Kernflächen des Naturschutzes wird zugestimmt, wenn damit eine Sicherung der Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung (und damit ein Schutz vor flächenbeanspruchenden Eingriffen) verfolgt wird. Es darf aber damit kein Ausschluss von Naturschutzmaßnahmen auf diesen

Flächen verbunden sein. Auch in diesen Bereichen müssen weiterhin Maßnahmen des Naturschutzes - von Kompensationsmaßnahmen über artenschutzrechtliche CEF- oder FCS-Maßnahmen bis hin zur Ausweisung von Schutzgebieten oder Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes - möglich sein.

C.2.11 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung(zu Kap. 4.14) –Alleenschutz als Grundsatz

Zum Alleenschutz wird die Aufnahme des folgenden neuen Grundsatzes angeregt.

Neuer Grundsatz: Erhalt und Entwicklung von Alleen

Der Bestand an Alleen als prägende Elemente der Kulturlandschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum sollen erhalten werden. Lücken im Bestand der Alleen sind zu schließen. Neue Alleen sollen unter Beachtung der kulturlandschaftlichen Leitbilder gepflanzt werden.

Begründung:

Alleen prägen vielerorts in Minden-Lübbecke die Kulturlandschaft. Sie gliedern das Landschaftsbild und können Bestandteile des Biotopverbundes mit besonderen Wirkungen für den Artenschutz von Fledermäusen, Vögeln und Insekten sein. Der Erhalt von Alleen und ihre Entwicklung ist aufgrund der Langlebigkeit von Alleebäumen eine langfristige Daueraufgabe der Kulturlandschaftsentwicklung und des Landschaftsschutzes. In den vergangenen Jahrzehnten sind aufgrund unterlassener Pflege und Nachpflanzung bei zahlreichen Alleen Lücken entstanden und viele Alleen ganz verschwunden. Nur durch konsequente Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen können Alleen als prägende Elemente der Kulturlandschaft im Kreis Minden-Lübbecke erhalten bleiben.

C.2.12 Klimaschutz/ Klimaanpassung (zu Kap. 4.15)

Dem Aspekt des Klimaschutzes und dem explizit gesetzlich festgelegten Zielen zur Reduzierung der Treibhausgase (bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent, bis 2050 um mindestens 80 %, Klimaschutzgesetz NRW) wird mit dem aktuell vorgelegten Entwurf nicht ausreichend Rechnung getragen.

Die Fachbeiträge des LANUV zu Naturschutz und Landschaftspflege und zum Klima direkt (integrierte Darstellung über das FIS-Klimaanpassung) sowie auch der aktuelle Fachbeitrag Boden/ Schutzwürdige Böden des Geologischen Dienstes arbeiten klimaanpassungsrelevante Funktionen von Natur und Landschaft heraus, geben Planungsempfehlungen für die Region und ermitteln auch konkrete, regional bedeutsame Flächen und Räume dafür.

Insbesondere werden folgende Flächenkategorien als klimarelevant identifiziert:

- klimarelevante Böden (Kohlenstoffspeicher/-senken),
- Böden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum (Wasserversorgung bei Dürre, Kühlungsfunktion, Retentionsräume und Abfluss-/ Versickerungsflächen für Niederschlagswasser),

- Waldflächen mit Klimaausgleichsfunktionen und Funktionen für den Schutz vor Wassererosion/ Überschwemmung,
- standortgerechte, ökologisch stabile Waldbestände
- Kaltluft-Leitbahnen mit sehr hoher, hoher und mittlerer Priorität mit überörtlicher Bedeutung bzw. deren Kernbereiche,
- Flächen mit ökologischen und lufthygienischen Funktionen der überörtlich bedeutsamen Einzugsgebiete von Kaltluft-Leitbahnen bzw. Einzugsgebiete mit flächenhaftem Kaltluftabfluss,
- Grün- und Freiflächen mit thermischen Ausgleichsfunktionen, insbesondere im Übergangsbereich von Siedlungsraum und Freiraum,
- Biotopverbundflächen mit vielfältigen Funktionen für die Klimaanpassung und Vorsorge, inklusive des Artenschutzes für klimasensible Arten und als grundsätzliche, unabdingbare Vorsorge zur Erhaltung der Biodiversität auf Grundlage der Fachbeiträge,
- Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete (durch eigenständigen Schutzstatus geschützt),
- weitere regional/ kommunal bedeutsame Flächen zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen.

Die Flächenkategorien finden sich im Regionalplanentwurf derzeit in unterschiedlichen Zielen/ Grundsätzen/ Planzeichen integriert wieder.
Diese „zerstreute“ Listung an verschiedensten Stellen im Regionalplan bedeutet, dass die Steuerungswirkung des Planentwurfs zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung nicht bzw. nur ineffekziv umgesetzt wird.

Zum Teil erfolgt eine unspezifische Integration in verschiedene Planzeichen, ohne dass die Klimafunktionen explizit benannt werden und z.B. in Beikarten räumlich identifiziert werden. Auch direkt angesprochene Funktionen werden fast ausschließlich nur über sehr allgemein gehaltene Grundsätze geregelt, die ohne eine räumliche Zuordnung kaum Wirkung entfalten können.

Gefordert ist stattdessen ein Gesamtkonzept, das

- relevante Flächen direkt als Vorranggebiete schützt (BSN, RGZ) und die Funktionen der Flächen textlich konkret darstellt
- funktionsspezifische Ziele festlegt, die dann mit einer Darstellung der relevanten Räume/ Flächen in Beikarten verknüpft werden, so z.B. für die Kernräume der Kaltluftleitbahnen oder Waldbereiche.

C.3 Verkehr und technische Infrastruktur (zu Kap. 5)

C.3.1 Straßenverkehr (Zu Kap. 5.1)

Der Regionalplan sieht den Erhalt und bedarfsgerechten Ausbau des raumbedeutsamen Straßennetzes vor (S. 210). Zweifelsohne sind Verbindungen zwischen den Zentren der Region aus wirtschaftlicher und kultureller Perspektive heraus relevant. Es fehlt jedoch an dieser Stelle ein klares Bekenntnis dazu, allen Maßnahmen zum Schutz und Unterhalt bestehender Straßen für den motorisierten Verkehr den Vorrang vor einem Ausbau einzuräumen. Der Entwurf spricht selbst davon (S. 210, vgl. S. 228), dass ein Sanierungsdruck vor allem durch die starke Zunahme des Güterverkehrs entsteht und dass eine „Verlagerung auf die umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße“ erfolgen soll (S. 229). Daher ist alles daran zu setzen, durch Umsetzung dieses Ziels die Straßen zu schonen, den Verkehr zu verringern und Straßenneubauten weitgehend unnötig zu machen.

Zu einer wirksamen Verringerung des Motorisierten Individualverkehrs gehört auch, bisherige Planungen für Neubaustrecken aus dem BVWP 2030 kritisch zu hinterfragen und mit der Bundesregierung über eine nachhaltige Bedarfssteuerung zu sprechen. Die auf EU-Ebene festgelegten Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn sofortige Maßnahmen zur CO_2-Reduzierung vorgenommen werden. Der Neubau von Bundesstraßen, wie mit der B65n oder B61n geplant, ist dabei kontraproduktiv, weil er den motorisierten Verkehr erleichtert und damit fördert. Die notwendige Verkehrswende muss auch in der Region zügig voranschreiten. Indem Alternativen zum Pkw und Lkw attraktiver und kostengünstig gestaltet werden, wird sukzessive eine Verringerung des motorisierten Verkehrs erreicht und der Neubau von Straßen überflüssig.

Die im Regionalplanentwurf dargestellten Neu- und Ausbauprojekte der Bedarfspläne des Bundes und des Landes im Kreisgebiet Minden-Lübbecke werden allesamt abgelehnt, da sie mit einer zukunftsfähigen Mobilität nicht zu vereinbaren sind und zu oft drastischen Eingriffen in Natur und Landschaft führen.

Vorhandene Mittel für den Straßenbau sollten ausschließlich für die Instandsetzung- und -haltung des bestehenden Straßennetzes eingesetzt werden.

Gegen das Ziel 1 „Sicherung des Straßennetzes“ bestehen Bedenken.

Die Straßen für den überörtlichen Verkehr werden im Regionalplanentwurf aufgrund der Festlegung in der gesetzlichen Verkehrsinfrastrukturplanung und im Linienbestimmungsverfahren dargestellt. Dabei handelt es sich nicht um eine Entwicklung von Grundsätzen und Zielen unter Berücksichtigung der SUP-Ergebnisse, sondern schlicht um die nachrichtliche Übernahme aus dem Bundes- und Landesstraßenbedarfsplan bzw. der Linienbestimmung. Der nachrichtlichen Übernahme kann keine regionalplanerische Qualität als Grundsatz oder Ziel beigemessen werden, da keine raumordnerische Prüfung und Abwägung auf Ebene der Regionalplanung erfolgt ist.

Das Linienbestimmungsverfahren vermag die räumliche Planung und Würdigung aller für den Planungsraum relevanten Nutzungsansprüche an den Raum auch nicht zu ersetzen, dies ist von vornherein nicht Aufgabe der Linienbestimmung. Hierbei geht es um die „Abstimmung des grundsätzlichen Verlaufs, der Streckencharakteristik und der Netzverknüpfung“ (vgl. § 37 StrWegG NRW) unter „Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung“.

Daher ist zu fordern, dass die noch nicht linienbestimmten Straßenbauplanungen des Bundes und des Landes allenfalls dann graphisch im Regionalplan dargestellt werden, wenn diese auch in die Umweltprüfung einschließlich einer Prüfung von Alternativen einbezogen worden sind. Sollte für Straßenbauvorhaben kein raumverträglicher Korridor für eine nachverlagerte Linienbestimmung ermittelt werden können, ist auf eine zeichnerische Darstellung im Regionalplan zu verzichten und in den textlichen Grundsätzen und Zielen auf die Unvereinbarkeit mit den Zielen der Regionalplanung abzustellen.

Aus den vorstehenden Gründen bestehen erhebliche Bedenken gegen das im Ziel V 1 enthaltenes „Planungsverbot“. Das Ziel soll verhindern, dass sonstige Planungen und Maßnahmen die „Umsetzung von raumbedeutsamen Straßenplanungen, die im Regionalplan als Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegungen dargestellt sind, erheblich beeinträchtigen oder unmöglich machen.“
Der räumlichen Festlegung von Straßenbauvorhaben kommt aber allenfalls Grundsatzqualität zu. Die Straßenbauvorhaben stehen bis zum Zeitpunkt der Schaffung eines Baurechts im Zuge der straßenrechtlichen Planfeststellung oder planfeststellungsersetzenden Bauleitplanung in Konkurrenz mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Andernfalls würden raumordnerische Festlegungen zugunsten von Straßenbauvorhaben über Jahre und Jahrzehnte alternative Raumentwicklungen verhindern ohne dass es hierfür eine abschließende, alle Belange berücksichtigende und abwägende, Entscheidung zugunsten der Fachplanung gibt.

C.3.2 Radverkehr (zu Kap. 5.2)

Die Kreistagsfraktion von Bündnis´90/DIE GRÜNEN begrüßt, dass der Radverkehr im Regionalplan eine merkliche Berücksichtigung gefunden hat. Der Ausbau des Radwegenetz ist ein wichtiger Teil der auch aus Klimaschutzgründen unabdingbaren „Verkehrswende“. Es gibt ergänzend die folgenden Anregungen:

1. Der Verlauf des Radschnellweges RS3 von Minden nach Herford sollte nicht nur im Kartenblatt 11, sondern auch im Regionalplan selbst aufgenommen werden. Das unterstreicht die Bedeutung des Schnellwegs als „Radverkehrsachse“ und zukünftig zentrale Verkehrstrasse.

2. Entsprechend der Stellungnahem des Kreises Minden-Lübbecke soll das nun weitgehend fertiggestellte Konzept zum RadnetzOWL inhaltlich stärker im Regionalplan berücksichtigt werden. Die zentralen Ziele sind mindestens textlich zu übernehmen. Wir regen an, den Begriff „Velorouten“ zu präzisieren.

3. Im Grundsatz V3 (Sicherung und Optimierung des regionalen Radverkehrsnetzes) ist zu ergänzen:
„Siedlungsbereiche sind gezielt und systematisch an das Radwegenetz anzubinden.“

4. Es ist nicht nachzuvollziehen weshalb Radschnellverkehrstrassen nicht analog zum Straßenbau vor konkurrierenden /entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen durch ein textliches Ziel geschützt werden. Dieses sollte bei der Überarbeitung des Regionalplanentwurfs geändert werden und der Grundsatz V 3 auch um ein solches Ziel ergänzt werden.

5. Bei der Planung von Radwegen kann die fehlende UVP-Pflicht und der Verzicht auf förmliche Verfahren (Linienbestimmung, Planfeststellung) zu einer unzureichenden

Berücksichtigung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft führen. Im abschließenden Satz des Kapitels 5.2 heißt es: Beim weiteren Ausbau des regionalen Radwegenetzes soll der Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden. Dieser Aussage sollte in einen Grundsatz aufgenommen werden.

C.3.3 ÖPNV/Schiene (Zu Kapitel 5.3.)

Das Kapitel wird in vielen Punkten in seiner grundsätzlichen Ausrichtung begrüßt, so zum ÖPNV, der Anbindung von Siedlungsflächen an den ÖPNV, der Sicherung des Schienennetzes, der Optimierung weiter Schienenstrecken in der Region, der Trassensicherung nicht bedienter Schienenwege und der Reaktivierung der TWE-Strecke.

Bedenken und Anregungen gibt es wie folgt:

Wir begrüßen es, dass der Regionalplan neue und zu reaktivierende Haltestellen anzeigt, u.a. Espelkamp-Gestringen und an der Wohnsiedlung Eichtelgen in Lübbecke. Wir regen an, einen möglichen Haltepunkt im Industriegebiet Lübbecke zu ergänzen. Welche Haltestelle oder ob beide umgesetzt werden, muss zukünftig geprüft werden und lässt sich in der Kürze der Zeit derzeit nicht klären.

Der Wiederaufbaus des zweiten Gleises der **Strecke Löhne – Elze** inklusive Elektrifizierung der Strecke soll aufgenommen werden. Das zweite Gleis stellt den ursprünglichen Zustand dieser Strecke wieder her. Die Elektrifizierung ermöglicht eine optimale Nutzung für Güterzüge und für den Personenverkehr, auch als Umleitungsstrecke. Die Elektrifizierungslücke zwischen Löhne und Hameln muss dringend geschlossen werden. Die Maßnahmen erlauben dann auch ein Betriebskonzept im SPNV mit Taktverdichtung und zusätzlichen Halten der Regionalzüge (z.B. in Veltheim und/oder Eisbergen).

Die Streckengeschwindigkeit der **Schienenverbindung Minden – Nienburg** muss durch Ausbau und Änderung des bei der Zugsicherungstechnik von 80 km/h auf 120 km/h angehoben werden. Eine Zweigleisigkeit ist durchgängig herzustellen.
Die Maßnahmen erlauben dann auch ein Betriebskonzept im SPNV mit Taktverdichtung und zusätzlichen Halten der Regionalzüge (z.B. in Windheim und Wasserstraße bzw. Eisbergen). Die daraus resultierenden möglichen zusätzlichen Haltestellen sollten im Regionalplan ergänzt werden.

Wir begrüßen es, dass zum Thema Deutschlandtakt auch noch die Option eines Ausbaus der bestehenden Strecke genannt ist und möchten das Augenmerk auch auf die anderen Eisenbahnstrecken im Nah- und Fernverkehr im Kreisgebiet Minden-Lübbecke lenken (z.B. Verbindung Minden – Nienburg – Hamburg und Hamm – Seelze – Hamburg um Hannover herum).
Als Reaktivierungsprojekte sind zu benennen:
+ Reaktivierung SPNV auf der Strecke Bad Holzhausen – Preußisch Oldendorf – Bohmte
+ Streckenreaktivierung Rahden- Bassum als Lückenschluss der Verbindung Bielefeld – Bünde – Rahden – Bassum – Bremen, relevant für GV, SPNV, SPFV.

Beseitigung Streckenengpass Minden-Wunstorf

Es sollte hier nicht nur um die Beseitigung des Engpasses „Minden-Wunstorf“ gehen und somit von der Beseitigung von Streckenengpässen gesprochen werden,

Absatz 1470 sollte wie folgt geändert werden:

Ergänzungen Um die Bedeutung und Funktion der Gesamtstrecke Paris-Warschau *sowie der Verbindung Bielefeld – Hamburg* im Planungsraum auf Dauer zu erhalten *und* zu stärken sowie Pünktlichkeit und Anschlusssicherheit ~~und die Bedingungen für eine und des integralen Taktfahrplans~~ zu gewährleisten, ist es ~~u. a.~~ notwendig, *Streckenkapazitäten für eine deutliche Steigerung der Zuganzahl im Personen- und Güterverkehr zu schaffen. Dies kann geschehen, indem die* bestehenden Streckenengp*ässe* zwischen
- Minden und dem niedersächsischen *Seelze*
- *Löhne und dem* niedersächsischen *Elze*
- *Minden und dem* niedersächsischen *Nienburg*

beseitigt werden.
~~Wunstorf zu beseitigen~~. Der gültige Bedarfsplan für die Bundesschienenwege sieht die Maßnahme „ABS/NBS Hannover – Bielefeld“, also den Ausbau oder Neubau der Strecke in diesem Abschnitt, im vordringlichen Bedarf. ~~Der Gesetzgeber hat hier im Rahmen einer Fußnote die Umsetzung des Vorhabens „Ohne Querung Seelze-Süd und ohne Tunnel Jakobsberg unter der Maßgabe, dass die für einen Deutschland-Takt erforderliche Fahrzeitverkürzung von voraussichtlich acht Minuten erreicht wird“ vorgesehen.~~

Das im Absatz 1471 genannte Projekt des Maßnahmenvorbereitungsgesetzes „Hannover – Bielefeld“ wird abgelehnt.

Im Absatz 1472 sollte folgender Satz angefügt werden:

In Wunstorf vereinigt sich die Strecke mit der Hauptbahn Bremen – Hannover, ab hier steht eine zweite Strecke für den Güterverkehr zur Verfügung, die Personenzüge teilen sich die andere Strecke bis Seelze. Dort beginnt eine weitere zweigleisige Strecke und der Engpass endet.

und um zwei weitere Absätze ergänzt werden:

(1472 a) Die Strecke Löhne – Elze ist Teil der zweigleisigen Hauptbahn Amsterdam – Mitteldeutschland und eine Ausweichstrecke der Magistrale Paris-Warschau. Das zweite Gleis ist seit den 80er Jahren außer Betrieb, die Strecke nicht elektrifiziert. Der jetzige Streckenzustand erlaubt die Durchfahrt von nur drei Zügen stündlich, ein Wiederaufbau des zweiten Gleises sowie die Elektrifizierung der Strecke ist daher geboten. Ein zusätzlicher Flächenbedarf ist damit nicht verbunden.

(1472 b) Die Strecke Minden – Nienburg ist Teil der kürzesten Verbindung aus dem Raum Ostwestfalen nach Hamburg und Bremen und damit sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr von Bedeutung. Sie kann zudem ebenso die Strecke Minden – Hannover entlasten und den Eisenbahnverkehr stärken, indem sie Umwegfahren nach Hamburg über Hannover vermeidet. Dazu ist die Strecke zweigleisig auszubauen und zur Hauptbahn mit einer Geschwindigkeit von 120 km/h aufzuwerten.

Das Ziel V 10 sollte wie folgt geändert werden:

Z V 10 Beseitigung Streckenenge*pässe* Minden-~~Wunstdorf~~ *Seelze und Minden - Nienburg*

Die vorhandene und zeichnerisch festgelegte Trasse zwischen dem Bahnhof Minden und der Landesgrenze ist als Strecke für den schienengeführten Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern, um einen Ausbau entsprechend ihrer Bedeutung für den Schienenfernverkehr im transeuropäischen Netz zu ermöglichen.
Zwischen dem Bahnhof Minden und der Landesgrenze bei Petershagen-Wasserstraße ist eine möglichst durchgängige Trasse für eine zweigleisige Erweiterung der vorhandenen Bahnstrecke zu schaffen und zu sichern.

Begründung:

Um den Streckenengpass zwischen dem Bahnhof Minden und dem niedersächsischen Bahnhof Seelze aufzulösen, ist der Zubau einer zusätzlicher Gleise für den Schnellzugverkehr im Planungsraum insbesondere entlang der bestehenden~~,~~ Strecke erforderlich. Ein solcher Ausbau der Streckenkapazität muss durch weitere umfangreiche Beschleunigungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen an der gesamten Strecke (z. B. durch Bahnübergangsbeseitigungen zwischen Hamm und Dortmund, Aufwertung der Strecke VzG 2990 durch Erhöhung der Streckengeschwindigkeit und den Bau zusätzlicher Bahnsteige begleitet werden.
Diese Maßnahmen sind die Voraussetzungen für eine signifikante Fahrzeitverkürzung und Erhöhung der Streckenkapazität auf dem gesamten Korridor Hamm - Hannover. Diese Fahrzeitverkürzung ist z. B. für die Implementierung des Deutschland-Taktes im SPFV auf dieser Hauptschienenstrecke von großer Relevanz. Durch den viergleisigen Ausbau der vorhandenen Schienenstrecke wird auch die Voraussetzung für einen dauerhaften Erhalt des Bahnhofs Minden als hochwertiger Systemhalt im Schienenpersonenfernverkehr geschaffen.

Mit dem zweigleisigen Ausbau der Strecke Minden – Hannover wird eine hochwertige Verbindung aus dem Raum Ostwestfalen in die Großräume Bremen und Hannover sowie zu den dortigen Häfen geschaffen. Dies ist die Voraussetzung für die weitere Entwicklung der Häfen Minden und des Standortes Minden für den Eisenbahngüterverkehr. Im Personenverkehr ist sie die Voraussetzung für die Wiedereröffnung von Haltepunkten im Gemeindegebiet Petershagen und zum dauerhaften Erhalt der Personenzugverbindung Minden - Nienburg.

C.4 Rohstoffsicherung (zu Kap. 8)

Das für den Regionalplan OWL vorgestellte Konzept für die Rohstoffsicherung führt nicht zu einer wirksamen, nachhaltigen Steuerung des Abgrabungsgeschehens. Die im Entwurf aufgestellten Ziele und Grundätze reichen dafür nicht aus. Der Bedarf für eine Neuausweisung für BSAB wird nicht belastbar begründet. Der Regionalplan erfüllt nicht die grundlegende Aufgabe, die Raumnutzungskonflikte, hier für den Bereich Rohstoffsicherung und das Abgrabungsgeschehen, auf regionaler Ebene mit Hilfe eines planerischen Gesamtkonzeptes durch klare und verbindliche Vorgaben zugunsten einer nachhaltigen Raumentwicklung miteinander in Einklang zu bringen.

Die Fraktion B´90/DIE GRÜNEN im Kreistag Minden-Lübbecke fordert eine gezielte BSAB-Ausweisung, konzeptionell gesteuert und an nachvollziehbaren Kriterien (Tabu-/ Ausschluss-Kriterien, ggf. Eignungskriterien, s. u.) ausgerichtet, so dass insbesondere die Umweltbelange angemessen berücksichtigt werden.

Als Vorranggebiete müssen die Flächen festgelegt werden, die die Raumnutzungskonflikte am besten miteinander in Einklang bringen und die bei der Umweltprüfung als verträglichste Standorte identifiziert sind. Darüber hinaus muss die Inanspruchnahme weiterer Flächen außerhalb der BSAB an gleichartige Vorgaben zur Vermeidung und Verminderung von Umweltkonflikten gekoppelt werden. Besonders wertvolle Gebiete wie das Vogelschutzgebiet Weseraue im Regionalplan über geeignete Ziele vom Rohstoffabbau ausgenommen werden.

Die Darstellung von BSAB muss grundsätzlich als Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen, da es sich bei den Vorhaben zur Rohstoffgewinnung im Regelfall um hoch konfliktträchtige Vorhaben handelt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen (Arten-, Biotopschutz, Böden, Grundwasser, Fließgewässer/ Auen, Landschaftsbild) und auch des Schutzgutes Mensch führen.

Der Bedarf für eine Ausweisung neuer BSAB Kiese/ Kiessande/ Sande ist nach dem Abgrabungsmonitoring 2020 nicht gegeben. Für die Rohstoffgruppe Kiese/ Kiessande ist eine Versorgungsreichweite von 24 Jahren festgestellt worden, für Sande von 44 Jahren. Nach LEP ist eine Versorgungssicherheit von 25 Jahren für Lockergesteine (Kiese und Sande) zu gewährleisten. Mit einer Planung muss so rechtzeitig begonnen werden, dass ein Versorgungszeitraum von 15 Jahren nicht unterschritten wird. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum schon jetzt neu Ansätze BSAB in den Entwurf zum regionalplan aufgenommen sind.

C.4.1 Rekultivierung und Nachfolgenutzung Ziel R 7

Die Zielvorgabe zur Rekultivierung und Nachfolgenutzung ist unzureichend. Die Ausrichtung auf den Natur- und Artenschutz für in der freien Landschaft gelegene Abgrabungen sollte analog der bisher geltenden Formulierungen in den Teilplänen hier eindeutig festgelegt werden. Ortsnahe Abgrabungen können auch für die Freizeit- und Erholungsnutzung vorgesehen werden. Angelsport ist dabei grundsätzlich nicht als natur- und artenschutzkonforme Nutzung anzusehen.

Ergänzung Ziel R7:

In der freien Landschaft gelegene Abgrabungen sind dem Natur- und Artenschutz vorbehalten. In ortsnahen Lagen können auch natur- und artenschutzverträgliche Freizeit- und Erholungsnutzungen vorgesehen werden.

C.5 Energieversorgung (zu Kap. 9)

Die erneuerbaren Energien flächendeckend verfügbar machen ist eine Kernaufgabe der Klimaschutzpolitik. Die im Entwurf zum Regionalplan vorgelegten Ziele und Grundsätze bleiben derzeit weit hinter diesem Erfordernis zurück.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist mit der Inanspruchnahme von Flächen, Nutzungskonkurrenzen und Raumimplikationen verbunden. Die räumliche Steuerung besonders bedeutsamer und raumrelevanter erneuerbarer Energien findet vor allem auf der regionalen Ebene statt. Folgerichtig müssen im „Sachlichen Teilplan Energie“ Strategien entwickelt werden, um die erforderlichen Flächenansprüche mit den konkurrierenden Belangen, z.B. der Siedlungsentwicklung, der Landwirtschaft, der verträglichen Entwicklung der Kultur- und Naturlandschaft und des Natur- und Artenschutzes, in Einklang zu bringen.

Der Teilplan Energie muss daher Konzepte entwickeln und Vorgaben machen zu

- einer Steuerung der Windenergie über die Darstellung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten,
- einer textlichen Regelung zur pflichtigen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplänen der Kommunen
- einer Festlegung für die Solarenergienutzung im Freiland und über textliche Regelungen zur Pflicht der PV-Nutzung, festzusetzen in den kommunalen Bebauungsplänen
- der Nutzung von Biomasse, Wasserkraft und Geothermie bei der regionalen Energieversorgung und bei optimiertem Einsatz von Primärenergie durch Sektorkopplung Strom – Wärme - Mobilität

C.5.1 Energiestruktur (zu Kap. 9.1.)

Es wird angeregt, folgenden Grundsatz in den Regionalplan aufzunehmen:

Grundsatz neu

Grundsätze des Klimaschutzes und der Energieversorgung

(1) Klimagefährdende Gase aus der Energienutzung sollen durch Verursacher und Kommunen durch Maßnahmen zur Energieeinsparung und Effizienzsteigerung sowie durch einen naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien so weit wie möglich reduziert werden. Vorrangig ist auf eine Verringerung des Energieverbrauchs und eine effiziente Energienutzung zu achten, die Nutzung regional erneuerbarer Energien hat Vorrang vor fossilen Energieträgern.

(2) Die Kommunen sollen im Rahmen ihrer städtebaulichen Planung für eine flächen- und energiesparende Siedlungs- und Verkehrsstruktur sorgen und die Voraussetzungen für eine klimaverträgliche Energieversorgung schaffen.

Bei der Planung von Wohn- und Gewerbegebieten sind die Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme zu nutzen.

In der Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen zur Solarenergienutzung (geeignete Exposition der Hausdächer, Vermeidung von Beschattung) geschaffen und soweit möglich die Umsetzung vorgegeben werden. Auf geeigneten Freiflächen, wie beispielsweise Deponien oder baulichen Brachflächen, soll die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen planerisch ermöglicht werden.

(3) In öffentlichen Bauten sollen Maßnahmen zur Wärme- und Stromeinsparung erfolgen, bei Neubauten muss auf eine möglichst rationelle Energieverwendung geachtet werden.

Begründung:

Zur Erreichung des zentralen Klimaziels, der Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 Grad, bedarf in den nächsten Jahren höchster Priorität und Anstrengungen. Die Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 erfordert nach Auffassung von Experten bis 2030 eine Reduzierung des Treibhausgasausstoßes von mindestens 65% im Vergleich zu 1990. Den Energiebedarf ist dann bis zum Jahr 2050 zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Dieses erfordert eine massive Verringerung des Energie- und Ressourcenverbrauchs, erhebliche Effizienzsteigerungen und einen konsequenten naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die nötigen Maßnahmen des Klimaschutzes sollten deshalb im Kapitel Energieversorgung als übergeordneter Grundsatz vorangestellt werden, um die raumordnerisch relevanten Handlungsfelder zum Klimaschutz/-anpassung in allen Bereichen aufzuzeigen.

C.5.2 Windenergienutzung (zu Kap. 9.2)

C.5.2.1 Windenergiebereiche abschließend im Regionalplan räumlich festlegen

Die Fraktion B´90/DIE GRÜNEN im Kreistag Minden-Lübbecke kritisiert, dass im Regionalplanentwurf keine räumliche Steuerung der Windenergienutzung erfolgt.

Wir fordern, im Regionalplan in Abweichung von der Planzeichenverordnung (Anlage 3 zum Landesplanungsgesetz NRW) Flächen für Windenergieanlagen als „Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ darzustellen. Die nach der Planzeichenverordnung gegebene ausschließliche Darstellungsmöglichkeit für Windenergiebereiche als „Vorranggebiete ohne Wirkung von Eignungsgebieten“ genügt nicht für die raumordnerisch erforderliche Steuerung von Windenergiebereichen. Nur durch die Darstellung von „Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ ist eine Konzentration von Windenergieanlagen in geeigneten Bereichen möglich, die sowohl eine effektive Nutzung der Windpotenziale ermöglicht als auch durch eine umweltverträgliche Standortwahl Beeinträchtigungen anderer Raumnutzungen und insbesondere auch der Ziele des Natur- und Freiraumschutzes minimiert.

C.5.2.2 Textliche Regelungen zur Nutzung der Windenergie unzureichend

Im Regionalplanentwurf erfolgen aufgrund des Verzichts der Darstellungen von WEA-Bereichen ausschließlich textliche Regelungen. Entgegen der im Entwurf vertretenen Auffassung dient die Stärkung der kommunalen Planungshoheit eben nicht dem Gelingen der Energiewende, was beim teilweise unkoordinierten und naturunverträglichen Ausbau der Windenergie sowie der nicht genutzten Potentiale der Solarenergienutzung besonders deutlich wird. Wenn auf eine Steuerung über eine Darstellung von Bereichen zum Repowering und zur Neuanlage von Windenergieanlagen verzichtet wird, müssen zumindest über textliche Festlegungen auf die räumliche Nutzung durch WEA Einfluss genommen werden. Im bislang gültigen Gebietsentwicklungsplan erfolgte dieses durch den sachlichen Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie“.

Nach dem Konzept des neuen Regionalplanentwurfs erfolgen diese textlichen Festlegungen nicht zentral im Energiekapitel, sondern in Kapiteln verschiedener Themen.

WEA in Naturschutzvorrangbereichen ausschließen

Der Regionalplanentwurf verweist hinsichtlich der raumordnerischen Zulässigkeit von WEA in den verschiedenen Darstellungskategorien auf die jeweiligen Kapitel im Regionalplan. Diese Darstellungsweise führt im Vergleich zu den bisherigen Regelungen des Sachlichen Teilabschnitts „Nutzung der Windenergie“ zur Unübersichtlichkeit der Regelungen. Der entscheidende Mangel besteht aber darin. dass in keiner der Freiraumkategorien nach den textlichen Erläuterungen der Bau und Betrieb von WEA ausgeschlossen wird, nicht einmal in den Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) oder den Bereichen zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV).

Zumindest in den Vorrangbereichen des Naturschutzes, insbesondere den BSN oder BSLV, muss der Regionalplan die Nutzung von WEA durch ein textliches Ziel ausschließen! Zu ergänzen sind hier noch ausgewiesene/einstweilig sichergestellte NSG. WEA werden den Schutzerfordernissen in einem BSN bzw. dem Schutzzweck und den Verboten eines NSG aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen beim Bau und der Erschließung sowie durch Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen immer entgegenstehen. Es ist nicht akzeptabel, dass hier im Regionalplanentwurf auf eine Einzelfallentscheidung auf Grundlage der Prüfung des Schutzzwecks aus dem Fachbeitrag der Biotopverbundflächen bzw. einer Schutzgebietsausweisung abgestellt wird (vgl. S. 160). Diese Vorranggebiete des Naturschutzes müssen mit einem Umgebungsschutz von 300 m als Ausschlussbereiche gelten.

Die Ausschlussbereiche sind entweder in den Zielen zu den einzelnen Gebietskategorien wie BSN, BSLV aufzunehmen oder im Kapitel 9.2 in einem Ziel zu nennen.

C.5.2.3 Windenergienutzung durch Repowering

Der Grundsatz E 1 sollte als Ziel formuliert und wie folgt geändert werden:

Windenergienutzung *vorrangig* durch Repowering *ausbauen*

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen für die Nutzung der Windenergie soll eine möglichst effiziente Gewinnung erneuerbarer Energien sichergestellt werden. *Dabei soll Repowering älterer Windenergieanlagen Vorrang vor der Ausweisung neuer Anlagenstandorte haben. Durch Repowering sollen die Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen reduziert und durch standörtliche Optimierungen die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verringert werden. Die Gemeinden sollen bei der Darstellung von Vorrangzonen für Windenergie in den Flächennutzungsplänen das Potenzial für das Repowering ermitteln und vorrangig umzusetzen.* Im Rahmen der planerischen Abwägung soll …. berücksichtigt werden, ob und inwieweit Beschränkungen für den Ersatz vorhandener Windenergieanlagen (Repowering) vermeiden werden können.

Begründung:

Der Grundsatz E 1 „Windenergienutzung durch Repowering“ stellt im Zusammenhang des Repowering auf die Effizienzsteigerung und die Vermeidung von Beschränkungen in der Bauleitplanung ab. Diese ´Regelung wird der Bedeutung des Repowering nicht gerecht. Die Neuordnung und Zusammenfassung vorhandener Windkraftzonen ist zu forcieren, um so erforderliche Standortoptimierungen zu erreichen und die Flächeninanspruchnahme durch

den Austausch bestehender, kleinerer Anlagen mit i.d.R. höheren und leistungsstärkeren Anlagen zu verringern. Durch Standortverschiebungen und/oder ggf. die Reduzierung alter Windenergieanlagenstandorte durch ein Repowering können für die Naturschutzbelange Verminderungen von Konflikten erreicht werden. Repowering muss genutzt werden, um aus Artenschutzgründen besonders kritische Anlagenstandorte stillzulegen und gleichzeitig weniger kritische Standorte bevorzugt zu repowern.

C.5.3 Solarenergie (zu Kap. 9.4)

Es sollte folgende Ziel neu aufgenommen werden:

***Ziel:* Solarenergienutzung auf Freiflächen**

Die regionalplanerischen Darstellungen von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zur Freiflächenphotovoltaik dürfen das Orts- und Landschaftsbild, insbesondere schutzwürdige Kulturlandschaftsbereiche, geschützte Teile von Natur und Landschaft, besonders geschützte Arten sowie den Biotopverbund nicht beeinträchtigen und müssen mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Bei der Errichtung der Anlagen ist darauf zu achten, dass durch die Einzäunung keine Barrierewirkung für Tiere entsteht. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ist nur zulässig, soweit eine landwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt.

Ausnahmen von den regionalplanerischen Darstellungen zur Freiflächenphotovoltaik sind für Flächen kleiner 10 ha möglich, sofern folgende Standortvoraussetzungen vorliegen:

- ***die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder bauliche Bereiche militärischer Konversionsflächen,***
- ***Aufschüttungen,***
- ***Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Hauptschienenwegen einschließlich Lärmschutzwällen oder***
- ***technische Anlagen im Außenbereich.***

Begründung:

Die oben beschriebenen klimapolitischen Zielsetzungen erfordern sowohl massive Maßnahmen zur Energieeinsparung als auch eine effektive raumordnerische Steuerung insbesondere von Windkraft- und Solarnutzung. Es sollen deshalb in den Regionalplänen nicht nur für die Windenergienutzung, sondern auch für die Nutzung der Freiflächenphotovoltaik Vorranggebiete mit Eignungswirkung ausgewiesen werden, um eine effektive regionalplanerische Steuerung zu ermöglichen. Die Kreistagsfraktion B´90/DIE GRÜNEN im Kreistag Minden-Lübbecke regt an, den Regionalplan OWL um das o.g. Ziel zu ergänzen und im weiteren Erarbeitungsverfahren geeignete Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen darzustellen. Das vorrangig zu nutzende Potential für Solarenergienutzung in/an Gebäuden soll durch eine regionalplanerisch gesteuerte Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen ergänzt werden.

Zum Grundsatz E 2 wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

Grundsatz E 2 Solarenergienutzung im besiedelten Bereich

Zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sollen die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden. *Besonders für die Solarenergienutzung geeignete Siedlungsbereiche werden im Regionalplan als Vorbehaltsbereiche für Solarnutzung dargestellt, soweit Gründe des Denkmalschutzes sowie des Orts- und Landschaftsbildes nicht entgegenstehen.*

Die Kreistagsfraktion B´90/DIE GRÜNEN im Kreistag Minden-Lübbecke spricht sich bei der Solarenergienutzung für eine Priorität der gebäudeintegrierten Anwendung der Photovoltaik aus. Die großen Potenziale ohne Beeinträchtigung von Natur und Landschaft werden auch in der Begründung zum Regionalplan herausgestellt. Die Dächer in NRW bieten ein Potenzial von 68 Terawattstunden Sonnenstrom, das ist die Hälfte des heutigen Stromverbrauchs von ganz NRW beziehungsweise dem doppelten dessen, was die privaten Haushalte in NRW an Strom benötigen. Umgesetzt wurden bisher aber nur rund 4 Terawattstunden.[2] Es gilt also, die großen Sonnenstrom-Potenziale, insbesondere in den dichter besiedelten Regionen auch von OWL, zu nutzen. Insofern wird der Grundsatz E 2 begrüßt und es wird angeregt, ergänzend im Grundsatz aufzunehmen, dass im Regionalplan besonders geeignete Siedlungsflächenbereiche als Vorbehaltsbereiche für Solarenergienutzung dargestellt werden. Dadurch soll erreicht werden, dass sich Gemeinden und Städten im Rahmen bauleitplanerischer Entscheidungen immer auch mit der Festsetzung von Solarnutzung in Siedlungsbereiche auseinandersetzen müssen.

C.5.4 Fracking (zu Kap. 9.5)

Die Kreistagsfraktion B´90/DIE GRÜNEN im Kreistag Minden-Lübbecke begrüßt den Ausschluss der Gewinnung von Erdgas in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten durch Fracking.

C.5.5 Weitere erneuerbare Energien (zu Kap. 9.5)

Bei einer Überarbeitung des Kapitels 9 „Energieversorgung“ sind regionalplanerische Festlegungen zu folgenden Energieträgern zu treffen:

- Biomasse
- Geothermie
- Wasserkraft

[2] vgl. LANUV NRW 19.8.2020: Weiterhin große Potenziale für Strom aus Photovoltaik in NRW: https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/details/2454-weiterhin-grosse-potenziale-fuer-strom-aus-photovoltaik-in-nordrhein-westfalen

D Bedenken und Anregungen zum Umweltbericht und zur Abwägung von Umweltbelangen

Zunächst zur Abwägung: Fraktion B´90/DIE GRÜNEN im Kreistag Minden-Lübbecke fordern eine Textergänzung bei Randnr. 165, S. 26 RP.

Der Satz „Eine Zurückstellung der Umweltbelange ist dagegen nicht möglich, wenn das objektive Gewicht aus einer strikt zu beachtenden Gesetzesnorm resultiert“ wird ergänzt durch „oder wenn die zusammenfassende Einschätzung der Umweltauswirkungen lt. Anlage E des Umweltberichtes „rot“ lautet.“

Der vorliegende Umweltbericht bleibt In vielen Bereichen hinter den Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes zurück.
Der vorliegenden Umweltbericht in seiner Funktion als Entscheidungsgrundlage für die regionalplanerische Abwägung ist unzureichend.
Wesentlicher Kritikpunkt ist, dass bei der Aufstellung der der Prüfkriterien methodische Schwächen unterlaufen sind, so dass Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung nicht in der erforderlichen Art und Weise aufgezeigt werden. Und so auch keinen Eingang in die Entscheidung finden können.

Insbesondere fehlt eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut „Fläche“. So wird der Umweltprüfung ein Flächensparziel (Reduzierung des Flächenverbrauchs NRW auf 5 ha/ Tag) weder zugrunde gelegt noch auf nachvollziehbare Weise operationalisiert, um die Diskussion und Berücksichtigung dieses wichtigen Umweltzieles zu befördern oder auch nur anzustoßen.

D.1 Mängel in der Methodik der Strategischen Umweltprüfung SUP

D.1.1 Nicht ausreichende Berücksichtigung relevanter Umweltziele

Die Abarbeitung der Umweltprüfung kann im Hinblick auf bewertungsbedeutsame Sachverhalte auf solche Aspekte beschränkt werden, die eine Erheblichkeit der Auswirkungen anzeigen können. Dreh- und Angelpunkt ist dabei die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind und in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegt sind (Anlage 1 Nr. 1b) zu § 8 Abs. 1 ROG). Dabei weist § 40 Abs. 2 S. 2 UVPG bereits darauf hin, dass neben den geltenden Zielen auch sonstige Umwelterwägungen berücksichtigt werden können. Von diesen Zielen werden dann die in der SUP anzuwendenden Bewertungskriterien für die Umweltauswirkungen abgeleitet. So wird der grundsätzliche Rahmen für die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen festgelegt. Dies gilt auch für die dafür erforderliche Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands nach Anlage 1 Nr. 2a) zu § 8 Abs. 1 ROG.

Die im Einzelfall ausgewählten Ziele bilden damit das inhaltliche Rückgrat der SUP. Der Zielbegriff beinhaltet nach dem Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung des UBA/ BMU (2010) sämtliche Zielvorgaben, die auf die Sicherung oder Verbesserung des Umweltzustandes gerichtet sind, und beinhaltet auch die Ausrichtung am Vorsorgeprinzip. Darunter sind sowohl Rechtsnormen (Gesetze, aber auch z.B. Schutzgebietsverordnungen und Erlasse), als auch andere Pläne (z.B. Klimaschutzplan, Landschaftspläne, Luftreinhaltepläne) und Programme sowie politische Beschlüsse (z.B. Nachhaltigkeitsstrategie, Flächensparziel) zu fassen. Die rechtlichen Normen beinhalten ggf. Ziel- und Grundsatznormen, Ge- und Verbote, Planungsleitsätze und Optimierungs- und Berücksichtigungsgebote. Für die Konkretisierung können und müssen neben geeigneten Kriterien aus Rechts- und Verwaltungsvorschriften auch nicht-hoheitliche Umweltziele z.B. aus Fachplanungen und wissenschaftlichen Veröffentlichungen herangezogen werden.

Die in der vorliegenden SUP vorgenommene Auswahl an Umweltschutzzielen und Kriterien ist nicht ausreichend. Die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes beschränkt sich ausschließlich auf hoheitlich fixierte Zielsetzungen; sich daraus ergebende, zielkonkretisierende Maßnahmen- und Umsetzungsplanungen wie z.B. die **Maßnahmenkonzepte zur Umsetzung des FFH-Schutzes, die Maßnahmenprogramme/ Umsetzungsfahrpläne nach WRRL-Richtlinie, ggf. regionale/ örtliche Klimaschutzkonzepte und insbesondere die in den Landschaftsplanungen formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (in NRW rechtlich bindend) werden nicht berücksichtigt. Unverständlicherweise werden auch die Inhalte des geltenden Regionalplanes selbst nicht herangezogen, in der Zielaufstellung finden sich die Ziele und Grundsätze z.B. zum Thema Freiraumschutz oder Klimaanpassung nicht wieder.**

Es sind nachvollziehbare Bewertungskriterien/ Indikatoren zu entwickeln, anhand derer die Auswirkungen der Regionalplanung in ihrer Erheblichkeit beurteilt werden können. Unter Berücksichtigung dieser planungsrelevanten Ziel- und Umsetzungssysteme sind die ausgewählten Kriterien zur Einstufung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen in Teilen deutlich zu ergänzen (s.u.).

D.2 Alternativenprüfung

Im Rahmen der Alternativenprüfung wird nur die Flächenauswahl bzw. der Flächenzuschnitt der einzelnen Flächen betrachtet. Dabei wird auf die Flächenauswahl in den Kommunalgesprächen verwiesen, bei denen bereits dem Planungsgrundsatz der Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen in hohem Maße Rechnung getragen worden sei. Dies erscheint unplausibel mit Blick auf 7173 ha Plandarstellung mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen.

Außerdem fehlt grundsätzlich eine übergeordnete Alternativenprüfung, die es der politischen Entscheidungsebene ermöglicht, sich zwischen mehreren möglichen Entwicklungsperspektiven zu entscheiden. Hier muss dargestellt werden, inwiefern die Planziele auch mit anderen Maßnahmen erreicht werden können.

Dabei geht es auch um Konzeptalternativen. Das bedeutet für die Flächeninanspruchnahme bspw., dass verschiedene Modelle zur Deckung des Bedarfs erarbeitet werden, bei denen unterschiedliche Dichtevorgaben (Wohneinheiten/ ha) und Kombinationen entwickelt werden, die in der Gesamtbetrachtung ein Flächenersparnis erzeugen können. Solange sich die Alternativenprüfung immer nur auf die Auswahl einzelner Flächen bezieht, die von den Kommunen ohne Einflussmöglichkeit der Regionalplanung gemeldet wurden, und keine Gesamtschau für den jeweiligen Teilbereich/ Kreis und die gesamte Planungsregion ermöglicht, werden die Möglichkeiten für die Entwicklung ökologisch optimierter Planalternativen nicht genutzt. **Die SUP bleibt damit defizitär und erfüllt ihre Aufgabe als Entscheidungsgrundlage nicht! Vor diesem Hintergrund ist eine transparente und nachvollziehbare, an den Kriterien einer aktualisierten SUP ausgerichtete Alternativenprüfung im Rahmen des Gesamtplankonzeptes nachzureichen.**